



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 6/2003–2004

Inhalt

Seite

- | | |
|---|-----|
| 6. Bericht Aussenbeziehungen des Kantons Graubünden/
Zukünftige strategische Ausrichtung | 181 |
|---|-----|

6. Bericht Aussenbeziehungen des Kantons Graubünden

I. Ausgangslage	181
A. Internationale Zusammenarbeit	183
1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ...	183
2. Aussenpolitische Ziele des Bundesrates	184
3. Mitwirkungsrechte der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes	185
4. Internationale Zusammenarbeit des Kantons Graubünden	189
B. Nationale und interkantonale Zusammenarbeit	191
1. Der kooperative Föderalismus	191
2. Zusammenarbeit im Sinne des vertikalen kooperativen Föderalismus	192
3. Zusammenarbeit im Sinne des horizontalen kooperativen Föderalismus	192
4. Nationale und interkantonale Zusammenarbeit des Kantons Graubünden	193
II. Strategie	194
A. Grundsätze	194
B. Mittel	195
1. Bessere Interessenwahrnehmung	195
2. Erhöhung der Wirksamkeit	196
3. Klare Positionierung	197
4. Stärkere Nutzung grenzüberschreitender Strukturen	197
III. Umsetzung der Strategie in Regierung und Verwaltung	198
A. Institutionen der internationalen Zusammenarbeit im Kanton Graubünden und ihre künftige strategische Bedeutung	198
1. Mitgliedschaft in der Arge Alp	198
2. Mitwirkung bei Interreg III	198
3. Mitwirkung bei der internationalen Regierungskommission Alpenrhein	199
4. Mitgliedschaft in der VRE	200
5. Bilaterale und multilaterale Verträge und Beziehungen ..	200
6. Beziehungen zu mittel- und osteuropäischen Regionen ..	201

B.	Institutionen der nationalen und interkantonalen Zusammenarbeit im Kanton Graubünden und ihre künftige strategische Bedeutung	201
1.	Kontakte zum Bundesrat und zur Bundesverwaltung ...	201
2.	Kontakte zu den Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern	201
3.	Kontakte zu Interessengruppierungen	202
4.	Regierungskonferenzen	205
5.	Direktorenkonferenzen	206
C.	Zuständigkeiten	206
1.	Departemente und Dienststellen	206
2.	Koordinationsauftrag der Standeskanzlei	207
3.	Vertretung durch die Regierung nach aussen	208
D.	Rechtliche Verankerung	209
E.	Personelle und finanzielle Auswirkungen	210
F.	Information der Öffentlichkeit	210
1.	Informationsinhalte	211
2.	Informationsmittel	211
G.	Vollzugscontrolling	211
IV.	Mitwirkung des Grossen Rates	211
A.	Mitwirkungsmöglichkeiten aufgrund der neuen Kantonsverfassung	211
B.	Künftige konkrete Ausgestaltung	212
1.	Rahmenbedingungen	213
2.	Gestaltung der Mitwirkungsrechte	213
3.	Institutionen der parlamentarischen Beteiligung	214
4.	Ansätze zum Einbezug des Parlaments	215
V.	Schlussbemerkungen und Antrag	217
	Anhang 1	218
	Auswahl von laufenden und abgeschlossenen Projekten ...	218
	Anhang 2	222
	Sachaufwändungen des Jahres 2002 im Bereich Aussen- beziehungen	222
	Quellenangaben (Auswahl)	223

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

6.

Bericht Aussenbeziehungen des Kantons Graubünden

Chur, 2. September 2003

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend den Bericht über die Aussenbeziehungen des Kantons Graubünden.

I. Ausgangslage

Das Regierungsprogramm 2001–2004 enthält die Zielsetzung «Optimierung der Entscheidungsprozesse und Ausbau der Aussenbeziehungen». Danach soll die Zusammenarbeit mit dem Bund, anderen Kantonen und weiteren wichtigen Partnern im In- und Ausland intensiviert und in stärkerem Masse koordiniert werden. Dabei geht es namentlich um die Beziehungen zu den eidgenössischen Parlamentariern und Parlamentarierinnen, zu Bundesstellen, zur Konferenz der Kantonsregierungen, zu den Regierungskonferenzen der Ostschweiz und der Gebirgskantone, zu wichtigen Wirtschaftszentren, zur Arbeitsgemeinschaft Alpenländer und zu den Trägerschaften von Interreg-Projekten.

In diesem Zusammenhang hat die Standeskanzlei einen «Bericht über die Rolle des Kantons Graubünden in der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit» (18. Juni 2001) erarbeitet. Der Bericht enthält eine Ausle-geordnung und Analyse der Tätigkeit internationaler, landesweiter und regionaler Konferenzen, an denen der Kanton Graubünden mitwirkt. Insgesamt finden darin 26 Institutionen Berücksichtigung. Untersucht wurden die

rechtliche Abstützung, die finanzielle Dotierung sowie die wichtigsten Aktivitäten und Schwerpunkte. Ziel der Berichterstattung war, eine Grundlage für die Erhöhung der Wirksamkeit der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons zu schaffen.

Die Regierung nahm den Bericht am 26. Juni 2001 zur Kenntnis. Dieser kommt zum Schluss, dass die Globalisierungsprozesse eine Zunahme an interkantonaler und internationaler Koordination und Kooperation erfordern. Um handlungsfähig zu bleiben, ist der Kanton Graubünden gezwungen, seine Politik stärker und konsequenter nach aussen zu richten. Leider übt der Kanton Graubünden über die landesweiten Konferenzen – trotz ihrer hohen strategischen Bedeutung für den Kanton – keinen genügend hohen Einfluss aus. Im Bereich Aussenbeziehungen bestehen über die Departementsgrenzen hinweg Informationsdefizite. Die Berichterstattung gegenüber der Gesamtregierung ist ungenügend institutionalisiert. Die vertretenen Interessen in den Konferenzen basieren dadurch nicht immer auf einer konsolidierten Meinung der Gesamtregierung. Gestützt auf diese Erkenntnisse beauftragte die Regierung die Standeskanzlei, ein Gesamtkonzept zur interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit Graubündens zu erstellen.

Am 10. Oktober 2001 reichte Grossrat Romedi Arquint ein Postulat betreffend «Aussenpolitik» des Kantons Graubünden ein. Dieses fordert die Regierung auf:

- Einen Bericht zur interkantonalen und grenzüberschreitenden «aussenpolitischen» Tätigkeit des Kantons Graubünden vorzulegen.
- Dieser Bericht soll eine Übersicht über die bisherigen kantons- und grenzüberschreitenden Aktivitäten geben und diese auf ihre Effizienz und Bedeutung hin bewerten.
- Im Bericht sollen die gegenwärtigen Tendenzen und Schwergewichte der «aussenpolitischen» Tätigkeit dargelegt werden.
- Er soll im Weiteren die strategischen Leitlinien für eine zukünftige Ausrichtung dieser Tätigkeit aufzeigen.
- Der Bericht soll Möglichkeiten einer verstärkten Mitwirkung des Parlaments enthalten und zur Diskussion stellen.

Die Regierung erklärte sich bereit, das Postulat Arquint entgegenzunehmen und dem Grossen Rat einen Bericht zur interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons Graubünden vorzulegen.

A. Internationale Zusammenarbeit

1. Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen

a) Grundlagen

Art. 3 der Bundesverfassung (BV) regelt in grundsätzlicher Art die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen. Gestützt auf diese Bestimmung sind die Kantone in all jenen Bereichen zuständig, in welchen nicht eine Bundeskompetenz begründet worden ist. Den Kantonen wird eine umfassende subsidiäre Kompetenz zugewiesen.

b) Die Kompetenzen von Bund und Kantonen in der Aussenpolitik

aa) Die umfassende Kompetenz des Bundes zur Führung der auswärtigen Beziehungen

Die Bundesverfassung weist in Art. 54 BV die auswärtigen Angelegenheiten als Ganzes dem Bund zu und zählt einige Ziele der Aussenpolitik auf. Gemäss dieser Bestimmung soll sich der Bund für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz und für ihre Wohlfahrt einsetzen. Ebenfalls soll der Bund zur Linderung von Not und Armut in der Welt, zur Achtung der Menschenrechte, zur Förderung der Demokratie, zu einem friedlichen Zusammenleben der Völker sowie zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen.

Gemäss Art. 55 BV verfügen die Kantone über ein Mitwirkungsrecht an aussenpolitischen Entscheiden, die ihre Zuständigkeiten oder ihre wesentlichen Interessen betreffen. Sie müssen vom Bund rechtzeitig informiert werden und können dazu Stellung nehmen. Die Kompetenz des Bundes zur Führung der auswärtigen Angelegenheiten wird dadurch nicht angetastet und seine aussenpolitische Handlungsfähigkeit bleibt ausdrücklich vorbehalten.

bb) Die Kompetenzen von Bund und Kantonen zum Abschluss von Staatsverträgen

Art. 54 Abs. 1 BV überträgt dem Bund die Kompetenz, Staatsverträge abzuschliessen. Dabei kann der Bund in allen Bereichen Verträge mit dem Ausland abschliessen, auch in solchen, die innerstaatlich in die Kompetenz der Kantone fallen. In den Zuständigkeitsbereichen der Kantone hat jedoch der Bund Zurückhaltung zu üben, da die innerstaatliche Kompetenzverteilung nicht durch die Aussenpolitik relativiert werden soll. Aus diesem Grund hat der Bund soweit wie möglich Rücksicht auf die Zu-

ständigkeit der Kantone zu nehmen und Ihre Interessen zu wahren (Art. 54 Abs. 3 BV).

Den Kantonen steht eine konkurrierende Staatsvertragskompetenz zu. Gemäss Art. 56 Abs. 1 BV dürfen Kantone in ihren Zuständigkeitsbereichen Verträge mit dem Ausland schliessen. Diese Kompetenz ist jedoch insofern subsidiär, als sie nur Bereiche betrifft, in denen der Bund keinen Vertrag geschlossen hat.

Der Verkehr der Kantone mit dem Ausland erfolgt grundsätzlich durch Vermittlung des Bundes. Die Kantone können nur mit untergeordneten ausländischen Behörden direkt verkehren (Art. 56 Abs. 3 BV). Die Staatsverträge müssen grundsätzlich nicht mehr vom Bund genehmigt werden. Die Kantone haben lediglich vor Abschluss der Verträge den Bund zu informieren (Art. 56 Abs. 2 BV). Nur wenn der Bundesrat oder ein anderer Kanton Einsprache erhebt, ist gemäss Art. 172 Abs. 3 und Art. 186 Abs. 3 BV eine Genehmigung durch die Bundesversammlung erforderlich.

2. Aussenpolitische Ziele des Bundesrates

Die internationalen Entwicklungen der letzten zehn Jahre und deren Auswirkungen auf die Schweiz gaben Anlass zu einem Bericht über die Aussenpolitik der 90er Jahre sowie zur Festlegung von Schwerpunkten für die kommenden Jahre. Mit dem Bericht hielt der Bundesrat an den umfassenden Zielsetzungen fest, die er in seinem aussenpolitischen Bericht aus dem Jahre 1993 definiert hatte und die von Volk und Ständen mit der neuen Bundesverfassung am 18. April 1999 gut geheissen wurden (Aussenpolitischer Bericht 2000 des Schweizerischen Bundesrates). Einzelne aussenpolitische Tätigkeitsbereiche wollte er aber bezüglich Zielsetzung und Mitteleinsatz vertiefen und anpassen.

Massgebende Überlegungen in der Aussenpolitik sind:

- **Im globalen und europäischen Umfeld** haben sich viele der internationalen Trends, die sich zu Beginn der 90er Jahre abzeichneten, in den letzten Jahren bestätigt und verstärkt. Nach dem Ende des Kalten Kriegs ist das weltpolitische Gefüge unübersichtlicher geworden. Die Stellung der **USA** als einzige global handlungsfähige Grossmacht ist zentral und mit ein Grund, weshalb sich die **Europäische Union** um eine Stärkung ihres aussen- und sicherheitspolitischen Profils bemüht.
- Die **Globalisierung** macht die kulturelle, gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Diversität der Welt sichtbarer und das Gefälle zwischen Völkern und Regionen augenfälliger. Neue Entwicklungen scheinen zudem den Handlungsspielraum der Staaten zurückzudrängen. Die Globalisierung der Wirtschaftstätigkeiten, Informatik und Kommunikation, wissen-

schaftliche Entwicklungen im Bereich der Biologie und der Einfluss der Medien gehören genauso dazu wie die wachsende Bedeutung des internationalen organisierten Verbrechens. Die Globalisierung der Lebensbereiche erfordert die Aufrechterhaltung und den Ausbau eines handlungsfähigen internationalen Systems. Die **Vereinten Nationen** und – aus der Sicht der meisten europäischen Länder – die **Europäische Union** sind die geeigneten Handlungsebenen dazu.

- Für die Schweiz ergeben sich **die Folgerungen**, dass die Aussenpolitik durch Kontinuität und Berechenbarkeit geprägt werden soll. Die meisten bestehenden und künftigen internationalen Herausforderungen werden auch die Schweiz beschäftigen. Auch von ihr werden sie politische Entscheidungen und gesellschaftliche Anpassungen verlangen. Globale Fragen übersteigen die Fähigkeit eines einzelnen Staates zur Beantwortung und Lösung bei Weitem. Wann immer die Schweiz einen Beitrag zur Umsetzung globaler Antworten leisten will, so wird sie diesen nur im engen Zusammenwirken mit anderen Staaten erbringen können. Dass diese «anderen Staaten» im Fall der Schweiz in erster Linie die Europäischen sind, ist aufgrund gemeinsamer Werte, Traditionen, Überzeugungen und Interessen offensichtlich.
- **Aussenpolitik ist Interessenpolitik**. Auch diese muss sich nach ethischen Grundsätzen richten. Zwischen Interessenwahrung und ethischen Grundsätzen können Spannungen auftreten, insbesondere dann, wenn wirtschaftliche Interessen in Einklang zu bringen sind mit dem Ziel, eine gerechtere, friedlichere Welt mitzugestalten.
- Der Bundesrat ist sodann der Überzeugung, dass die Interessen unseres Landes dann wirksam vertreten werden, wenn die aussenpolitischen Tätigkeiten darauf ausgerichtet sind, die Unabhängigkeit der Schweiz durch die **Wahrung eines möglichst grossen Handlungsspielraums** zu stärken.

3. Mitwirkungsrechte der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes

a) Grundlagen

Das Mitwirkungsrecht der Kantone an aussenpolitischen Entscheiden ist explizit in Art. 55 BV verankert. Diese Verfassungsbestimmung wird im Bundesgesetz vom 22. Dezember 1999 über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, in Kraft seit 1. Juli 2000) konkretisiert. Grundsätzlich wirken die Kantone an der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide mit, die ihre Zuständigkeiten betreffen oder ihre wesentlichen Interessen berühren. Wesentliche Interessen sind gemäss Art. 1 Abs. 1 BGMK

dann betroffen, wenn aussenpolitische Entscheide des Bundes wichtige Vollzugsaufgaben der Kantone berühren. Mit der Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes sollen folgende Ziele erreicht werden (Art. 2 BGMK):

- Gewährleistung, dass die Interessen der Kantone bei der Vorbereitung und Umsetzung aussenpolitischer Entscheide des Bundes berücksichtigt werden
- Wahrung der verfassungsmässigen Kompetenzen der Kantone beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge
- Innenpolitische Abstützung der Aussenpolitik des Bundes

b) Verfassungsmässige Mitwirkungsrechte

Bei der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide bestehen für die Kantone gestützt auf Art. 55 BV folgende Mitwirkungsrechte:

aa) Informationsrecht

Der Bund hat die Kantone rechtzeitig und umfassend über die für die Kantone bedeutenden aussenpolitischen Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Diese Pflicht wird einerseits dadurch erfüllt, dass den Kantonen halbjährlich eine entsprechende Liste zugeht. Gestützt darauf haben die Kantone die Möglichkeit, zusätzliche Auskünfte zu verlangen. Andererseits finden in regelmässigen Abständen Treffen zwischen einer Delegation des Bundesrates und den Vertretern der Kantone statt.

bb) Konsultationsrecht

Die Kantone müssen vom Bund, soweit es verlangt wird, bei der Vorbereitung aussenpolitischer Entscheide angehört werden. Bei der Gewichtung der Stellungnahmen der Kantone berücksichtigt der Bund den jeweiligen Grad der Betroffenheit. Sofern erforderlich, kann der Bund von diesen Stellungnahmen abweichen, muss dies aber begründen.

cc) Recht zum Beizug für Verhandlungen

Insoweit ihre Zuständigkeiten betroffen sind, müssen die Kantone für die Vorbereitung von Verhandlungsmandaten und in der Regel auch für Verhandlungen beigezogen werden. In den übrigen Fällen kann der Bund die Kantone von sich aus beiziehen. Dies entspricht gängiger Praxis, die sich namentlich im Bereich der sektoriellen Verhandlungen mit der EU bewährt hat.

c) Formelle Mitwirkungsrechte

Mit Hilfe folgender Instrumente haben die Kantone die Möglichkeit, Anliegen zu Vorhaben im Bereich der auswärtigen Angelegenheiten vorzubringen:

aa) Staatsvertragsreferendum gemäss Art. 140 Abs. 1 lit. b sowie Art. 141 Abs. 1 lit. d BV

Der Beitritt zu Organisationen für kollektive Sicherheit (z.B. UNO) oder zu supranationalen Gemeinschaften (z.B. EU) untersteht gemäss Art. 140 Abs. 1 lit. b BV dem obligatorischen Referendum und muss zwingend Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet werden.

Staatsverträge, die unbefristet und unkündbar sind, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen und die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, sind hingegen dem fakultativen Staatsvertragsreferendum unterstellt (Art. 141 lit. d BV). Deswegen findet darüber eine Abstimmung nur auf Verlangen von acht Kantonen statt.

bb) Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV

Jeder Kanton ist berechtigt, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Sie können zu einem in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstand einen Vorschlag einreichen. Es handelt sich jedoch dabei um ein reines Vorschlagsrecht. Eine materielle Einflussnahme im Verhandlungsstadium ist den Kantonen untersagt und sie haben auch keinen Anspruch darauf, dass der Vertrag in ihrem Sinne abgeschlossen wird.

cc) Vernehmlassungsverfahren gemäss Art. 45 Abs. 2 und Art. 147 BV

Die Kantone haben das Recht, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu allen völkerrechtlichen Verträgen, die von erheblicher politischer, wirtschaftlicher, finanzieller oder kultureller Tragweite sind oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden, Stellung zu beziehen und ihre Position dem Bund zu erläutern (Art. 45 Abs. 2 und Art. 147 BV).

dd) Genehmigung von Staatsverträgen durch die Kantone

Verträge, die der Bund im Namen der Kantone abschliesst, müssen von den Kantonen genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten. Eine materielle Einflussnahme seitens der Kantone ist somit auch hier nicht möglich.

d) Informelle Mitwirkungsrechte

Neben den formellen Mitwirkungsrechten, die den Kantonen oftmals keinen materiellen Einfluss auf aussenpolitische Entscheide des Bundes einräumen, haben sich informelle Mitwirkungsmöglichkeiten herausgebildet, die es den Kantonen in der Regel erlauben, den Willensbildungsprozess auf Bundesebene in aussenpolitischen Angelegenheiten inhaltlich in ihrem Sinne zu beeinflussen. Einerseits zieht der Bund Vertreter von Kantonen, deren Interessen besonders berührt sind, regelmässig zu Verhandlungsdelegationen und internationalen Kommissionen bei. Üblich ist der Beizug kantonaler Repräsentanten bei der Ausarbeitung von Staatsverträgen in Bereichen, in denen bei aussenpolitischen Massnahmen schwergewichtig kantonale Zuständigkeiten betroffen sind wie beispielsweise in den Bereichen Polizei- und Erziehungswesen. Eine grosse Bedeutung hat die Teilnahme von kantonalen Vertretern im europäischen Integrationsbereich. Andererseits legt der Bund Verträge, deren Regelungsbereich in erster Linie kantonale Zuständigkeiten betrifft, den Kantonen zur «informellen» Zustimmung vor. Wenn die Kantone einem Staatsvertrag nicht zustimmen, übt der Bund in der Regel Zurückhaltung mit der Ratifikation des Vertrags. Dies obschon den Kantonen ein Konsultations- und kein Vetorecht zusteht.

e) Die institutionelle Verknüpfung von kantonalen Organen und Bundesorganen

Die Willensbildung in aussenpolitischen Angelegenheiten auf Bundesebene kann von den Kantonen am unmittelbarsten beeinflusst werden, wenn die in der Aussenpolitik tätigen Organe möglichst stark föderalistisch verankert sind. In der Schweiz hält sich der kantonale Einfluss auf die Entscheidungsfindung im Bundesrat jedoch in engen Grenzen. Mit der Kantonsklausel sowie der Praxis, alle Landesgegenden bei der Wahl der Bundesräte zu berücksichtigen, ist eine Vormachtstellung eines Kantons oder einer Region verhindert worden. Zudem ist der Bundesrat als Kollegialorgan verpflichtet, seinen Entscheidungen einen möglichst breiten Konsens zu Grunde zu legen.

f) Kantonale Organe zur Wahrnehmung der Mitwirkungsmöglichkeiten

Die Kantone haben in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden institutionelle und organisatorische Massnahmen getroffen, um insbesondere in europapolitischen Angelegenheiten die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Willensbildung auf Bundesebene besser

wahrnehmen zu können. Im Vordergrund stand dabei – als Voraussetzung jeglicher Einflussnahme auf Bundesebene – die Informationsbeschaffung und -verarbeitung durch die Kantone. Zu diesem Zweck wurden im Zuge der europäischen Integrationsbemühungen der Schweiz folgende Hilfsmittel geschaffen:

- die Kantonalen Europadienste,
- die Informationsbeauftragten in Bern und in Brüssel sowie
- die Konferenz der Kantonsregierungen.

4. Internationale Zusammenarbeit des Kantons Graubünden

a) Grundlagen auf kantonaler Ebene

Die rechtlichen Grundlagen für die internationale Zusammenarbeit des Kantons Graubünden sind die Art. 42, 45 und 47 der neuen Kantonsverfassung (nKV). Die Regierung vertritt den Kanton nach innen und nach aussen (Art. 42 Abs. 4 nKV). Sie ist zuständig für den Verkehr mit dem benachbarten Ausland (Art. 47 Ziff. 1 nKV) und für das Aushandeln von internationalen Verträgen (Art. 45 Abs. 2 nKV). Soweit diese Verträge in ihre Verordnungskompetenz fallen, ist die Regierung auch zu deren Abschluss befugt. Fallen die internationalen Verträge nicht in die Verordnungskompetenz der Regierung, dann ist gemäss Art. 32 Abs. 2 nKV der Grosse Rat für deren Genehmigung zuständig.

Wichtig für die internationale Zusammenarbeit sowie politisch wegweisend sind die Leitlinien gemäss dem Regierungsprogramm 2001–2004 (vgl. Botschaftsheft Nr. 1/2000–2001, Seite 24). Es geht namentlich darum, grenzüberschreitende Probleme auch in grenzüberschreitenden Strukturen zu lösen, indem die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen im Ausland intensiviert wird.

b) Institutionen

aa) Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)

Die Arge Alp wurde im Jahre 1972 gegründet und war europaweit der erste vergleichbare Zusammenschluss staatlicher und autonomer Einheiten auf der Ebene unterhalb der National- und Bundesstaaten. Da die unzähligen Folgen ökonomischer, umweltbezogener und gesellschaftlicher Entwicklungen nicht an Staatsgrenzen halt machen, hat sich die Arge Alp zum Ziel gesetzt, gemeinsame Probleme und Anliegen zu behandeln, das gegenseitige Verständnis der Völker im Alpenraum zu fördern und das Bewusstsein der

gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum zu stärken. Es ist ihr Verdienst, durch eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit den Gedanken des Regionalismus in Europa zum ersten Mal in einem grossen Massstab mit Inhalten gefüllt zu haben. Die Arge Alp setzt sich aus folgenden Ländern, Provinzen und Kantonen zusammen: Baden-Württemberg, Bayern, Südtirol/Alto Adige, Graubünden, Lombardei, Salzburg, St. Gallen, Tirol, Tessin, Trentino und Vorarlberg.

bb) Interreg

Interreg ist eine Initiative der Europäischen Union, an der sich die Schweiz beteiligt. Seit 1990 steht Interreg für die Integration der Regionen im europäischen Raum. Interreg fördert und finanziert grenzübergreifende Projekte, um über die Landesgrenzen hinweg eine ausgewogene Entwicklung der Regionen zu erreichen.

Die erste Etappe der Gemeinschaftsinitiative – Interreg I – dauerte von 1990–1993. Ihr Hauptgegenstand war die Förderung der Zusammenarbeit zwischen direkt benachbarten Regionen, die eine gemeinsame Grenze haben. Nach Abschluss der ersten Etappe wurde die Gemeinschaftsinitiative mit Interreg II (1994–1999) und Interreg III (2000–2006) fortgeführt. Im Rahmen von Interreg I und II konnten mit Beteiligung des Kantons Graubünden mehr als 20 grenzüberschreitende Projekte in den Bereichen Tourismus, KMU, Kulturaustausch, öffentlicher Verkehr, nachhaltige Entwicklung, Raumplanung und Umwelt realisiert werden. Interreg III unterstützt neben der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwei weitere Formen der Kooperation: die transnationale und die interregionale Zusammenarbeit.

Die drei Kooperationsformen von Interreg III lassen sich wie folgt zusammenfassen:

– Interreg IIIA: Grenzüberschreitend

Bei den grenzüberschreitenden Projekten machen Regionen mit, die zu verschiedenen Ländern gehören und eine gemeinsame Grenze haben. Die Interreg-Regionen des Kantons Graubünden sind: «Italien/Schweiz» (Graubünden, Wallis und Tessin), «Italien/Österreich» (Graubünden indirekt beteiligt) und «Alpenrhein/Bodensee/Hochrhein» (Graubünden, Thurgau, Schaffhausen, Aargau, Zürich, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus und St. Gallen). Bis zum heutigen Zeitpunkt sind im Interreg IIIA-Bereich bereits über 50 Projekte mit bündnerischer Beteiligung genehmigt worden.

– Interreg IIIB: Transnational

Ihr Aktionsfeld sind Aufgaben der Raumordnung und -entwicklung in europäischen Grossregionen, an denen mindestens zwei EU-Staaten Anteil

haben. Auf der europäischen Landkarte sind für die transnationale Zusammenarbeit im Rahmen von Interreg zwölf Grossräume definiert worden. Bei dieser Einteilung haben nebst geografischen vor allem politische Kriterien eine Rolle gespielt. Dies erklärt, weshalb einzelne Räume sich teilweise überschneiden. Für den Kanton Graubünden ist insbesondere der transnationale Raum «Alpenraum» (Alpine Space) von Bedeutung.

– Interreg IIIC: Interregional

Mit der interregionalen Zusammenarbeit will die EU-Kommission den Know-how-Transfer und den Erfahrungsaustausch unter Behörden und behördenähnlichen Stellen fördern, dies mit dem Ziel, den Mehrwert der verschiedenen aus dem Strukturfonds finanzierten Förderprogramme in möglichst vielen Gebieten nutzbar zu machen. Europa wurde für Interreg IIIC in die vier Programmgebiete «Nord», «Ost», «Süd» und «West» gegliedert. An der interregionalen Zusammenarbeit können sich alle europäischen Regionen beteiligen, unabhängig davon, ob sie sich an der Grenze oder im Landesinnern befinden.

cc) Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA)

Die internationale Regierungskommission Alpenrhein ist eine gemeinsame Plattform der vier Regierungen des Fürstentums Liechtenstein, Vorarlbergs, St. Gallens und Graubündens. Sie dient dem länderübergreifenden Informationsaustausch, der Diskussion, der Entscheidungsfindung und der Planung ökologischer und wasserwirtschaftlicher Massnahmen am Alpenrhein. Ein Schwerpunkt der Arbeit der IRKA in den nächsten Jahren wird die öffentliche Information zur naturnahen Gewässerpflege (Revitalisierung) sein.

dd) Versammlung der Regionen Europas (VRE)

Die im Jahre 1985 gegründete Versammlung der Regionen Europas ist das politische Forum und die repräsentative Organisation der Regionen Europas, die sich für die Demokratie, die Solidarität und die Entwicklung der interregionalen Zusammenarbeit auf dem gesamten europäischen Kontinent einsetzt. Sie zählt heute 250 Mitgliedsregionen aus 26 europäischen Ländern mit zusammen 400 Millionen Einwohnern. Sie hat ihren Sitz in Strassburg (F).

B. Nationale und interkantonale Zusammenarbeit

1. Der kooperative Föderalismus

Der kooperative Föderalismus umfasst sämtliche Formen von Zusammenarbeit unter den Gliedstaaten oder zwischen den Gliedstaaten und dem

Bund. Die Zusammenarbeit kann auf freiwilliger Basis erfolgen oder kann durch eine Norm des Bundesrechts vorgeschrieben sein. Die Idee des kooperativen Föderalismus basiert auf der Erkenntnis, dass die komplexen Aufgaben der Gemeinwesen und die starke Interdependenz in allen Bereichen eine weitgehende Koordination und Kooperation erfordern. Der kooperative Föderalismus zeigt zwei Erscheinungsformen: im Verhältnis der Gliedstaaten zum Bund als **vertikaler kooperativer Föderalismus** und im Zusammenwirken der Gliedstaaten untereinander als **horizontaler kooperativer Föderalismus**.

2. Zusammenarbeit im Sinne des vertikalen kooperativen Föderalismus

Unter vertikalem kooperativem Föderalismus ist die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zu verstehen. Diese Zusammenarbeit ist nur innerhalb der verfassungsmässigen Kompetenzen von Bund und Kantonen möglich. Sie findet vor allem bei der Rechtsetzung, beim Vollzug der Bundesgesetzgebung, bei der Ausrichtung von Bundessubventionen an die Kantone sowie beim Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen statt.

3. Zusammenarbeit im Sinne des horizontalen kooperativen Föderalismus

Unter horizontalem kooperativem Föderalismus fällt jegliche Zusammenarbeit der Kantone untereinander, ohne Einbezug des Bundes. Voraussetzung für diese Zusammenarbeit ist das Vorliegen einer eigenen oder übertragenen kantonalen Kompetenz im betreffenden Sachgebiet. Die interkantonalen Vereinbarungen, die Konkordate, stellen den wichtigsten Aspekt des horizontalen kooperativen Föderalismus dar. Rechtsgrundlage dieser Vereinbarungen ist Art. 48 BV. Sie dürfen inhaltlich nicht dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone zuwiderlaufen (Art. 48 Abs. 3 BV) und sind dem Bund zur Kenntnis zu bringen. Art. 48 Abs. 2 BV setzt ausdrücklich fest, dass sich der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit beteiligen kann. An zweiter Stelle sind die interkantonalen Konferenzen zu nennen. In verschiedenen Bereichen bestehen landesweite und regionale Konferenzen mit Regierungsbeteiligung.

4. Nationale und interkantonale Zusammenarbeit des Kantons Graubünden

a) Grundlagen auf kantonaler Ebene

Die gesetzlichen Grundlagen für die interkantonale Zusammenarbeit sind die gleichen wie für die internationale Zusammenarbeit. Die Regierung vertritt den Kanton nach innen und nach aussen gemäss Art. 42 Abs. 4 der neuen Kantonsverfassung. Der Verkehr mit dem Bund und den anderen Kantonen (Art. 47 Ziff. 1 nKV) sowie das Aushandeln von interkantonalen Verträgen (Art. 45 Abs. 2 nKV) fallen ebenfalls in ihren Kompetenzbereich. Soweit diese Verträge in ihre Verordnungscompetenz fallen, ist die Regierung auch für deren Abschluss befugt. Andernfalls ist gemäss Art. 32 Abs. 2 nKV der Grosse Rat für deren Genehmigung zuständig.

Politisch-strategisch wegweisend für die nationale und interkantonale Zusammenarbeit sind die Leitlinien gemäss Regierungsprogramm 2001–2004 (vgl. Botschaftsheft Nr. 1/2000–2001, Seite 24). Es geht namentlich darum, Graubünden eine klare Position unter den Schweizer Kantonen zu verschaffen.

b) Institutionen

Die Vielfalt und die Anzahl von interkantonalen Kooperationsformen ist gross. Unter Einbezug sämtlicher Kooperationsformen von der Regierungsbis auf die Amtsebene sind es um die 55 an der Zahl. Deshalb ist eine Abgrenzung vorzunehmen. Die folgende Übersicht beschränkt sich auf Institutionen, welche eine Kooperation auf Regierungsebene oder Stabsebene der Regierung beinhalten und als wichtig erachtet werden:

aa) Landesweite Konferenzen

- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- (Fach-)Direktorenkonferenzen
 - Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)
 - Militärdirektorenkonferenz (MDK)
 - Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)
 - Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)
 - Sozialdirektorenkonferenz (SoDK)
 - Konferenz der kantonalen Direktoren öffentlicher Verkehr (KöV)
 - Interkantonale Kommission für Strassenverkehr (IKSt)
 - Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK)
 - Energiedirektorenkonferenz (EnDK)
 - Forstdirektorenkonferenz

- Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK)
- Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK)
- Finanzdirektorenkonferenz (FDK)
- Staatsschreiberkonferenz (SSK)

bb) Regionale Konferenzen

- Regierungskonferenzen
 - Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK)
 - Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)
- Ostschweizerische Fachdirektorenkonferenzen
 - Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD-Ost)
 - Ostschweizer Strafvollzugskommission
 - Ostschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK-Ost)
 - Ostschweizer Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK-Ost)
 - Ostschweizer Sozialdirektorenkonferenz (SoDK-Ost)
 - Ostschweizer Konferenz der kantonalen Direktoren öffentlicher Verkehr (KöV-Ost)
 - Ostschweizer Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK-Ost)
 - Ostschweizer Finanzdirektorenkonferenz (FDK-Ost)
- Weitere Fachdirektorenkonferenzen
 - Militärdirektorenkonferenz der Gebirgskantone

II. Strategie

A. Grundsätze

Strategische Überlegungen im Bereich der Aussenbeziehungen des Kantons Graubünden bedingen ein Gesamtkonzept, nach dem bestimmte Ziele erreicht werden sollen. Solche Ziele sind:

1. Wichtige Interessen des Kantons Graubünden nach aussen besser zu wahren;
2. die Wirksamkeit der internationalen und interkantonalen Zusammenarbeit des Kantons zu erhöhen;
3. dem Kanton Graubünden in der interkantonalen Zusammenarbeit und im Verhältnis zum Bund eine klare Position zu sichern;
4. grenzüberschreitende Probleme mit dem Ausland im Rahmen grenzüberschreitender Strukturen zu lösen.

Für den Kanton Graubünden ist die aktive Gestaltung der Aussenbeziehungen von grösster Bedeutung. Der Kanton öffnet sich damit nach aussen

und leistet einen Beitrag insbesondere an die Weiterentwicklung überkantonaler Strukturen in der Schweiz und regionaler Strukturen in Europa. Die stärkere Einbindung in das interkantonale und internationale Netzwerk öffnet neue Chancen in der Staatspolitik.

B. Mittel

Als Mittel zur Erreichung der genannten Ziele kommen grundsätzlich in Frage:

1. Bessere Interessenwahrnehmung

- Das Engagement in den Aussenbeziehungen muss **gleich stark** sein **wie** dasjenige in den **Innenbeziehungen**. Für Problemlösungen sollten in beiden Bereichen gleichwertige Instrumente und Ressourcen zur Verfügung stehen. Ein aktiver Beitrag an regionale Problemlösungen ist ein wirksames Mittel zur Wahrung bündnerischer Interessen.
- Es sind klare **inhaltliche Schwerpunkte** bei der Interessenwahrnehmung zu definieren. Für Graubünden erweisen sich nicht alle Handlungsbereiche als gleich wichtig. Besonders ins Gewicht fallen bei der Pflege und beim Ausbau der Aussenbeziehungen:
 - Gemeinsame Interessen der Alpenpolitik. Aufgrund seiner Lage im Herzen der Alpen und als Gebirgskanton ist der Kanton Graubünden auf eine Anbindung an den internationalen Transitverkehr sowie auf eine gute kantonsinterne Verkehrserschliessung angewiesen. Nur so lässt sich eine dezentrale Siedlungsstruktur aufrecht erhalten. Gleichzeitig spielt aber auch die intakte Natur eine entscheidende Rolle, ist sie doch eines der Grundkapitalien für den wichtigsten Wirtschaftszweig, den Tourismus. Dem Gleichgewicht von Nutzen und Schützen kommt entscheidende Bedeutung zu.
 - Moderne Bildungseinrichtungen im Kanton erweisen sich als überlebenswichtig. Der Kontakt zu andern Bildungsinstitutionen in der Schweiz und im Ausland ist wichtig sowohl für die Ausbildung der eigenen Jugend wie auch für ein über die Grenzen hinaus attraktives Bildungsangebot im Kanton Graubünden.
 - Eine starke Wirtschaft und die gezielte Nutzung von Standortvorteilen namentlich in den Bereichen Tourismus, Energie, Land- und Holzwirtschaft sind zentral für die künftige Entwicklung des Kantons Graubünden. Dem Service Public ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Die Deregulierung und Internationalisierung erfordert grosse Anstren-

gungen, um die Grundversorgung namentlich in den Bereichen Verkehr, Post, Telekommunikation, Elektrizität, Radio und Fernsehen zu sichern.

- Die kulturelle Vielfalt als prägendes Element in diesem Kanton lässt sich nur dann sinnvoll pflegen und aufrecht erhalten, wenn die Aussenbeziehungen gezielt als Mittel der Gestaltung eingesetzt werden. Neben informellen Kontakten und dem Kulturaustausch sind dabei gemeinsame Handlungsformen interkantonaler und internationaler Prägung zu fördern.
- Neben inhaltlichen sind aber auch **räumliche Schwerpunkte** zu setzen. Eine Strategie der Aussenbeziehungen muss sich insbesondere dazu aussprechen, in welchen Regionen die Zusammenarbeit intensiv gepflegt werden soll. Die notwendige Konzentration der Bemühungen hat sowohl schweizerisch wie international zu erfolgen.

2. Erhöhung der Wirksamkeit

- Der Schlüssel zur Erhöhung der Wirksamkeit der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons liegt zunächst in der Schaffung und im Ausbau der notwendigen **internen Strukturen**. Obwohl solche in der kantonalen Verwaltung bereits vorhanden sind, muss der überdepartmentalen Zusammenarbeit im Aussenbereich, der Koordination der Aussenbeziehungen und der Prioritätensetzung mehr Bedeutung zugemessen werden. Angesichts der herrschenden Finanzknappheit müssen die nötigen Ressourcen durch Umlagerungen und Synergieeffekte beschafft werden.
- Wirksame Arbeit im Aussenbereich ist nur durch den Aufbau und die Pflege eines intakten **Beziehungsnetzes** möglich. Sowohl im Verhältnis zu den anderen Kantonen und zum Bund wie auch auf dem internationalen Parkett lassen sich Erfolge dann erzielen, wenn Präsenz in den Schlüsselorganisationen markiert und dort ein aktiver Arbeitsbeitrag geleistet wird. Allerdings gilt es auch zu berücksichtigen, dass wichtige Vorentscheide nicht nur an den offiziellen Konferenzen fallen, sondern dass sie oftmals das Ergebnis von intensiven Gesprächen und Kontakten in den informellen Phasen der Entscheidungsfindung sind. Professionelles Lobbying in allen Einsatzbereichen ist unabdingbar.
- Es ist wenig sinnvoll, Aussenbeziehungen zu pflegen, die Öffentlichkeit darüber aber nur spärlich zu informieren. Die Wirksamkeit und die Akzeptanz der Aussenbeziehungen können durch eine intensive **Öffentlichkeitsarbeit** wesentlich gesteigert werden. Hier besteht im Kanton Graubünden erheblicher Nachholbedarf.

3. Klare Positionierung

- Konkret geht es darum, in jenen interkantonalen Gremien und den Kontaktgremien zum Bund aktiv mitzuwirken, die strategische Bedeutung haben. Die strategische Bedeutung ergibt sich einerseits aus den **inhaltlichen und räumlichen Schwerpunkten**, die der Kanton in den Aussenbeziehungen setzt, und andererseits aus dem Einfluss, den die entsprechenden Kontaktgremien in der schweizerischen und internationalen Politik erzielen.
- Klar positionieren kann sich ein Kanton auch dann, wenn er durch eigene Initiativen im interkantonalen und internationalen Bereich in Erscheinung tritt. In Frage kommen die aktive Nutzung der zur Verfügung stehenden **Mitwirkungsrechte in der Innen- und der Aussenpolitik**, aber auch das **Zusammenführen verschiedener Akteure mit gleichen Interessen**. In der Innenpolitik ist dabei an die Bundesparlamentarier des eigenen Kantons, den Bundesrat und die Bundesverwaltung, gleichgesinnte Kantone, an Parteien und Interessenverbände zu denken. In der Aussenpolitik spielen vor allem die Kontakte zu den Regierungen der Nachbarregionen und die aktive Mitwirkung in internationalen Organisationen eine Rolle.

4. Stärkere Nutzung grenzüberschreitender Strukturen

- Probleme machen vor Grenzen keinen Halt. Mittel zur Problemlösung im internationalen Bereich ist demnach die vermehrte Nutzung grenzüberschreitender Strukturen. Voraussetzung hierfür ist ein **stärkeres regionales Denken im europäischen Kontext**.
- Für die Erzielung konkreter Wirkungen steht die ganze Palette internationaler **Handlungsinstrumente** zur Verfügung. Diese reicht vom Abschluss von Staatsverträgen über die Gründung und den Beitritt zu internationalen Organisationen bis hin zu einfachen Lösungen im «kleinen Grenzverkehr» und informellen Kontakten. Die bestehenden Handlungsmittel sind integral in die Entscheidungsfindung und den Vollzug einzubeziehen.
- Die unbürokratische und unkomplizierte Nachbarhilfe bei Schadensereignissen sowie die Unterstützung bei der Bewältigung von Krisen gehören zu den **spontanen Handlungsmöglichkeiten**.

III. Umsetzung der Strategie in Regierung und Verwaltung

A. Institutionen der internationalen Zusammenarbeit im Kanton Graubünden und ihre künftige strategische Bedeutung

1. Mitgliedschaft in der Arge Alp

Die Arge Alp verfügt über einen umfassenden Zielkatalog. Mit einem Minimum an Institutionalisierung werden durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Anliegen der Mitgliedsländer insbesondere auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet wahrgenommen. Für die Projektverarbeitung und -umsetzung sind folgende Kommissionen zuständig: «Kultur und Bildung» (inklusive Gesundheit), «Umwelt und Raumordnung», «Wirtschaft und Arbeit» und «Verkehr».

Aus der Sicht des Kantons Graubünden liegt das Schwergewicht der Zusammenarbeit mit der Arge Alp in den Bereichen Verkehr, Tourismus und Kultur. Der Ausbau von Beziehungsnetzwerken ist gezielt zu verfolgen. Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit soll mit einer häufigeren Präsenz in den Medien verbessert werden. Die verstärkte Einbindung von Interessenverbänden wird geprüft. Die Mitwirkung des Kantons Graubünden im Hinblick auf die EU-Orientierung der Arge Alp (Resolutionen, Interreg) ist auf Themen zu beschränken, die Belange des Alpenraums direkt betreffen. Bei anderen europapolitisch relevanten Themen soll die Mitwirkung im Einzelfall mit den übrigen Schweizer Mitgliedern abgestimmt werden. Denkbar ist die Ausarbeitung von gemeinsamen Themenkatalogen sowohl mit alpen-spezifischen wie auch europapolitischen Themen.

2. Mitwirkung bei Interreg III

Alle drei Förderungsprogramme von Interreg III (A, B und C) leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Regionen und damit zur Festigung der föderalen Strukturen. Die geographische Ausrichtung von Interreg IIIA ermöglicht es dem Kanton Graubünden, besonders aktiv zu sein. Dadurch verspricht sich der Kanton eine Internationalisierung und eine Öffnung der Regionalpolitik. Allerdings können gemäss Bundesgesetzgebung im Gegensatz zu den ausländischen Projektpartnern in der Schweiz keine Infrastrukturprojekte mit Interreg-Geldern finanziert werden. Die Mitwirkung des Kantons Graubünden ist in diesem Bereich zu intensivieren. Da die Anzahl Projekte sehr gross ist, sollen klare Prioritäten gesetzt werden (z.B. Förderung der Wirtschaftsentwicklung und des Umweltschutzes, Kooperation in

kulturellen, sozialen und Institutionellen Bereichen), um im Sinne einer Gesamtstrategie mitzuwirken. Ebenfalls sind die Information und der Einbezug der Öffentlichkeit über die Medien zu optimieren.

Innerhalb des Interreg IIIB-Programms ist der Kanton Graubünden vor allem durch das Programm «Alpine Space» betroffen. Mit Hilfe dieses Programms soll eine stärkere territoriale und sozioökonomische Integration innerhalb des Alpenraums erreicht werden. Die Aufteilung der Projekte auf das Programm «Alpenraum» sieht wie folgt aus:

- Förderung des Alpenraums als wettbewerbsfähigen und attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum
- Entwicklung nachhaltiger Transportsysteme unter besonderer Berücksichtigung von Effizienz und besserer Erreichbarkeit
- Pfléglicher Umgang mit Natur, Landschaft und kulturellem Erbe, Förderung des Umweltschutzes und des Schutzes vor Naturkatastrophen

Für die Einreichung eines Projekts muss im Bereich von Interreg IIIB ein EU-Land federführender Projektpartner sein. Der Kanton Graubünden kann hier unter anderem seine Beziehungen zu den Arge Alp-Ländern nutzen, um solche Projekte zu lancieren. Darum ist die Zusammenarbeit zwischen Arge Alp und Interreg IIIB zu verbessern.

Im Bereich von Interreg IIIC sind zur Zeit keine konkreten Projektbeteiligungen seitens des Kantons Graubünden in Vorbereitung. Hier kommt für den Kanton Graubünden künftig nur eine Kooperation in Frage, wenn es sich herausstellt, dass der hohe administrative Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum praktischen Nutzen solcher Projektbeteiligungen steht.

3. Mitwirkung bei der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein

Der Kanton Graubünden ist daran interessiert, bei wichtigen Aktivitäten am Alpenrhein mitzuwirken. Allerdings hat sich in der bisherigen Tätigkeit der Regierungskommission gezeigt, dass die Interessen Graubündens etwas anders gelagert sind als die der anderen Mitglieder. So besteht im Bündner Rheintal eine höhere Hochwassersicherheit als im Gebiet unterhalb der Kantonsgrenze. Auch ist der Bedarf nach Revitalisierungen weniger hoch. Ähnlich präsentiert sich die Situation in Bezug auf das Grundwasser. Was die Trinkwasserversorgung anbelangt, ist die Bündner Bevölkerung weniger stark auf das Grundwasser angewiesen. Die fischereirechtlichen Fragen sind für alle Mitglieder gleichbedeutend. Demgegenüber hat im Kanton Graubünden die Nutzung der Wasserkraft einen bedeutend höheren Stellenwert als im Fürstentum Liechtenstein, im Vorarlberg und im Kanton St. Gallen.

Der Kanton Graubünden wird sich in der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein auf Themen konzentrieren, die für den Kanton bedeutend sind. Dazu gehören das Fischereiwesen und die Wasserkraftnutzung.

4. Mitgliedschaft in der VRE

Die VRE war ein wichtiger Antriebsmotor der regionalistischen Bewegung auf dem europäischen Kontinent und ein Forum für den Austausch von Erfahrungen und für die Zusammenarbeit zwischen den Regionen Europas. Die VRE verabschiedete im Jahr 1998 das Dokument «Strategie 2000 für die Regionen Europas», in welchem die beiden prioritären Ziele der VRE festgelegt sind:

- Beschleunigung des Regionalisierungsprozesses auf dem europäischen Kontinent mit dem Ziel, ein «Europa mit den Regionen» aufzubauen;
- Förderung und Ausbau der interregionalen Kooperationsnetze und der kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Partnerschaften zwischen den Regionen Europas mit Hilfe des Erfahrungsaustauschs und des Know-how-Transfers.

Für die Zukunft wird die VRE an Bedeutung verlieren. Durch die Organisation der meisten europäischen Staaten in der EU kommt dem dortigen «Ausschuss der Regionen» weit wichtigere Bedeutung für die Regionalisierung Europas zu. In der regionalen Aussenpolitik des Kantons Graubünden spielt die VRE somit eine untergeordnete Rolle. Vorläufig ist ihr gegenüber eine Beobachterrolle einzunehmen und bei abnehmender Bedeutung eine Aufkündigung der Mitgliedschaft ins Auge zu fassen.

5. Bilaterale und multilaterale Verträge und Beziehungen

Das Instrument der bilateralen Verträge wird vor allem eingesetzt für die Lösung thematisch klar abgegrenzter Probleme. Als Beispiel hierfür lassen sich die Vereinbarung mit Bozen/Südtirol über die grenzüberschreitende Flugrettung sowie Vereinbarungen mit Nachbarregionen beispielsweise über den gemeinsamen Betrieb von Infrastrukturanlagen aufführen. Multilaterale Verträge sind auch in Zukunft dann anzustreben, wenn Institutionen der etwas grossräumigeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gefördert werden sollen. Ein Beispiel für diesen Ansatz ist die Vereinbarung zur Arge Alp. Dieser kommt allerdings mehr informeller als formeller Vertragscharakter zu. Generell dürfte es auch in Zukunft so sein, dass der Kanton Graubünden in Einzelfällen bilaterale und multilaterale Verträge mit dem

benachbarten Ausland abschliessen wird, dass aber die informellen Beziehungen eine grössere praktische Bedeutung haben werden.

6. Beziehungen zu mittel- und osteuropäischen Regionen

In den letzten Jahren kam es in den mittel- und osteuropäischen Staaten, insbesondere im Zusammenhang mit deren Bewerbungen um eine Mitgliedschaft in der EU, zu zahlreichen politischen und wirtschaftlichen Veränderungen. Im Bestreben, ihre Kontakte nach Westeuropa zu vertiefen, gelangen regelmässig Regionen aus diesen Staaten mit dem Wunsch an schweizerische Regierungen, Regionenpartnerschaften zu errichten. Im Sinn einer Bündelung der vorhandenen Kräfte und Mittel kommt für den Kanton Graubünden eine Zusammenarbeit nur ausnahmsweise in Frage.

B. Institutionen der nationalen und interkantonalen Zusammenarbeit im Kanton Graubünden und ihre künftige strategische Bedeutung

1. Kontakte zum Bundesrat und zur Bundesverwaltung

Diesen Kontakten kommt eine Schlüsselrolle zu. Die Beziehungen zum Bundesrat und zur Bundesverwaltung sind zu fördern durch die Pflege und Weiterentwicklung insbesondere auch von Kontakten zu den Angehörigen des Kaders der Bundesverwaltung und der Bundesbetriebe. Während die direkten Polit- und Fachkontakte gut ausgebaut sind, müssen vermehrt informelle Zusammenkünfte angestrebt werden. Dem Lobbying vor Ort kommt grösste Bedeutung zu. Erhofft wird letztlich eine noch intensivere Zusammenarbeit mit der Bundesverwaltung. Die Mitwirkung in gemischten Kommissionen und Arbeitsgruppen zwischen Bund und Kantonen ist in den strategischen Bereichen auszubauen. Ein wichtiger Stützpunkt und Treffpunkt in Bern könnte das geplante Haus der Kantone mit den Räumlichkeiten des Sekretariats der KdK sein.

2. Kontakte zu den Bundesparlamentarierinnen und Bundesparlamentariern

Viermal jährlich finden jeweils vor den Sessionen Treffen statt zwischen den Bündner Mitgliedern im National- und Ständerat und der Regierung. Dort werden gemeinsame Standpunkte definiert und Vorgehensweisen koordiniert. Über die Kontakte zu den Bundesparlamentarierinnen und Bundes-

parlamentariern ist das Parlamentslobbying zu intensivieren. Als Akteure hierfür kommen Regierungsmitglieder, Chefbeamte der kantonalen Verwaltung und in seltenen Fällen beauftragte Dritte in Frage. Kommissionen des Bundesparlaments sowie Gruppierungen der Bundesversammlung sind im Kanton Graubünden jederzeit willkommen und mit der gebotenen Gastfreundschaft zu betreuen.

3. Kontakte zu Interessengruppierungen

Politische Ergebnisse werden wesentlich von den Betroffenen mitgestaltet und geprägt. Folgerichtig gilt es, wichtige Interessengruppierungen in der nationalen Politik regelmässig zu informieren und in weiteren Schritten gemeinsame Anliegen zu koordinieren. Kontakte zu Wirtschaftszentren wie der Greater Zurich Area sind gezielt und schrittweise auszubauen.

4. Regierungskonferenzen

a) Konferenz der Kantonsregierungen

Die Konferenz der Kantonsregierungen wurde im Jahr 1993 von den Kantonen gegründet. Diese Konferenz hat zum Zweck, die Zusammenarbeit unter den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern und die erforderliche Koordination und Information der Kantone bei der Willensbildung im Bund sicherzustellen. Die KdK ist ein Meinungsbildungs- und Entscheidungs-Gremium. Sie gibt den Kantonen aufgrund von Mehrheitsentscheiden Beschlussempfehlungen ab. Das Recht der Kantone auf eigene Entscheidungen bleibt aber gewahrt. Als oberstes Organ fungiert die vierteljährlich abgehaltene Plenarversammlung, an der jeder Kanton vertreten ist. Ihr obliegt es, Entscheide auf politischer Ebene zu fällen, wobei als Besonderheit hervorzuheben ist, dass mit den Stimmen von mindestens 18 Kantonen eine offizielle Stellungnahme der KdK abgegeben werden kann. Als Exekutivorgan der KdK ist der leitende Ausschuss eingesetzt, dessen neun Mitglieder aufgrund eines regionalen Schlüssels nominiert werden. Der leitende Ausschuss tagt mindestens vier Mal jährlich, überwacht die laufenden Arbeiten, fällt bei knappen Fristen die notwendigen Entscheide und bereitet schliesslich die Geschäfte der Plenarversammlung vor. Darin wird er unterstützt durch die Geschäftsstelle, die zur Zeit neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst. Diese bereitet die Sitzungen der Plenarkonferenz und des leitenden Ausschusses vor, führt die Protokolle und fungiert als Koordinations- und Dokumentationsstelle gegen innen und aussen.

Die zunehmende Integration der Schweiz in das wirtschaftlich und politisch zusammenwachsende Europa, die Globalisierungstendenzen sowie die in diesem Kontext entstehenden internationalen Vertragswerke und die in der Schweiz überdies stets drängendere Überwindung der Kleinräumigkeit bei der Aufgabenerfüllung sind einige unter vielen Faktoren, die eine intensivere Zusammenarbeit der Kantone unter sich sowie mit dem Bund notwendig machen. Aus diesem Grund vermag die KdK vor allem in Bezug auf die Aussen- und Integrationspolitik oder in Fragen des Föderalismus, der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, der Willensbildung und Entscheidungsvorbereitung im Bund oder des Vollzugs von Bundesaufgaben als Gesprächspartner für den Bund mehr Wirkung zu erzielen als einzelne Kantone.

Die KdK wird sich in den nächsten Jahren pragmatisch weiterentwickeln. Das Ziel dieser Entwicklung ist es, in einem sich rasch wandelnden Umfeld die grösstmögliche Eigenständigkeit der Kantone zu wahren und die dezentrale Problemlösungsfähigkeit im Dienste der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen. Es ist dabei eine Daueraufgabe der Kantone, sich gegen den Trend zu mehr Zentralisierung und zur Aushöhlung des materiellen Föderalismusgehaltes zu wehren.

In der KdK werden folgende Themen intensiv diskutiert:

1. die Rolle der KdK bei der künftigen Ausgestaltung eines effizienten und transparenten partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Bund und Kantonen;
2. die Notwendigkeit der Entwicklung einer Überlebensstrategie für den schweizerischen Föderalismus angesichts des schleichenden Zentralismusprozesses;
3. die mögliche Reform des Ständerates und der Einsatz von interkantonalen Parlamentskommissionen;
4. Schlüsselprojekte wie beispielsweise die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) oder der Einbezug der Kantone in die Legislaturplanung des Bundes 2003–2007.

Der KdK kommt in der Gestaltung der Aussenbeziehungen des Kantons Graubünden die absolute Schlüsselrolle zu. Deshalb soll das Engagement zu Gunsten der KdK erste Priorität geniessen. Die Rolle der KdK ist aktiv mitzugestalten. Mit den Ostschweizer- sowie den Gebirgskantonen sind gemeinsame Interessen zu definieren und die Kräfte zu bündeln. Damit werden die Chancen der Durchsetzung von vitalen Interessen des Kantons Graubünden auf Bundesebene wesentlich erhöht.

Zukünftig sollen Stellungnahmen der Direktorenkonferenzen gegenüber dem Bund verstärkt über die KdK koordiniert werden. Die KdK wird in der Schaffung von Transparenz, in der Kanalisierung von Informationen sowie in der Koordination bei der Bearbeitung von Sachfragen zu einer immer wichti-

geren Drehscheibe zwischen Bund, Kantonen und Direktorenkonferenzen. Dies hat zur Folge, dass der Kanton stärker mit intern koordinierten Standpunkten auftreten muss. Wesentliche Erfolgsfaktoren sind dabei auch die Image- und Beziehungspflege, da wichtige Entscheidungen oft auf informellem Weg vorbereitet werden.

b) Regionalkonferenzen

Das Gewicht von Regionalkonferenzen ist im Vergleich zu den landesweiten Konferenzen bereits aufgrund der behandelten Sachbereiche unterschiedlich. Dies zeigt sich auch in den verschiedenartigen Organisationsstrukturen. Die gemeinsame Verabschiedung von Vernehmlassungen, der gemeinsame Vollzug von Bundesgesetzen sowie die koordinierte Interessenwahrnehmung gegenüber dem Bund sind die Haupttätigkeiten dieser Konferenzen. Vor allem bei der Umsetzung der neuen Regionalpolitik wird ein aktives Engagement in diesen Konferenzen zu einem zentralen Erfolgsfaktor. Räumlich steht dabei vor allem die Mitwirkung in der Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) sowie in der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) im Vordergrund.

Die **Ostschweizer Regierungskonferenz** bezweckt gemäss Organisationsstatut die gegenseitige umfassende Information sowie die Koordination unter den ostschweizerischen Kantonen bei der Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben, eine wirkungsvolle Vertretung der ostschweizerischen Interessen gegenüber dem Bund und anderen Kantonen, die gemeinsame Darstellung ostschweizerischer Anliegen und Positionen in den Medien und eine verstärkte Zusammenarbeit in ausgewählten Sachgebieten (z. B. durch gemeinsame oder aufeinander abgestimmte kantonale Einrichtungen). Der ORK gehören die Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., St. Gallen, Graubünden und Thurgau an. Der Kanton Zürich ist seit 22. März 2001 Mitglied mit Beobachterstatus (assoziiertes Mitglied).

Künftig wird sich der Kanton bei der ORK stark themenbezogen engagieren. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Verkehrspolitik, Wirtschaftspolitik und Medienpolitik. Im Unterschied zur KdK, bei der generell ein verstärktes Engagement anzustreben ist, sind bei der ORK klare Beteiligungsprioritäten zu setzen.

Zu den Mitgliedern der **Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)** zählen die Kantone Graubünden, Uri, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Wallis und Tessin. Die Gebirgskantone sind eine flächenmässig starke, bevölkerungsmässig aber schwache Gruppierung, die in der Vergangenheit eine sehr wirksame Interessenspolitik betrieben hat. Zentrale Themen der RKGK können in Zukunft insbesondere sein:

- die Energiepolitik und insbesondere die Öffnung des Elektrizitätsmarktes,
- der Service Public (v.a. in den Bereichen Post, Telekommunikation, öffentlicher Regionalverkehr, Radio und Fernsehen) sowie
- die noch ausstehenden Protokolle der Alpenkonvention.

Da diese Handlungsbereiche ebenfalls im Kanton Graubünden Schwerpunktthemen sind, ist die Zusammenarbeit mit den anderen Gebirgskantonen nach wie vor intensiv zu pflegen.

Gegenwärtig nicht von Bedeutung vor allem hinsichtlich der räumlichen Strategie ist die Mitwirkung in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK), welche sich zum Ziel gesetzt hat, die Region Bodensee als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu stärken.

c) Schweizerische Staatsschreiberkonferenz (SSK)

Die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz ist selbstverständlich keine Regierungskonferenz, sondern eine Konferenz, die sich unter anderem der zentralen Führungsunterstützung von Regierungen und Parlamenten widmet. In diesen und anderen Zuständigkeitsbereichen strebt sie die Wahrnehmung und Koordination der Interessen der Kantone an. Sie fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit der Bundeskanzlei. Eine aktive Rolle in diesem Gremium ist auch in Zukunft deshalb wichtig, weil zahlreiche Reformen auf Regierungs- und Parlamentsebene ihren Ausgangspunkt in den Staatskanzleien haben oder mit deren Beteiligung durchgeführt werden. Die Mitwirkung kann somit einen strategischen Beitrag zur Zukunftsgestaltung beinhalten. Der Staatsschreiberkonferenz gehören die Staatsschreiber aller Kantone sowie die Bundeskanzlerin und die Vizekanzler des Bundes an.

5. Direktorenkonferenzen

Ein traditionell bedeutendes Instrument der interkantonalen Koordination sind die landesweiten Fachdirektorenkonferenzen. Ziel dieser Konferenzen ist, in einem bestimmten Fachgebiet die Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen Bund und Kantonen zu fördern. Sie bilden ein starkes Instrument der Interessenwahrnehmung gegenüber dem Bund. Durch gemeinsame Stellungnahmen und Vernehmlassungen wird eine aktive Einflussnahme auf die Bundesgesetzgebung angestrebt.

Zukünftig gilt es, sich primär in Konferenzen aktiv zu engagieren, in wel-

chen für den Kanton Graubünden wichtige Themen zur Diskussion stehen. Als bedeutend sind in diesem Zusammenhang die Finanzdirektorenkonferenz, die Erziehungsdirektorenkonferenz, die Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz, die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz, die Energiedirektorenkonferenz und die Forstdirektorenkonferenz einzustufen. Insbesondere in diesen Konferenzen sollen leitende Funktionen angestrebt oder beibehalten werden.

Die Zusammenarbeit der Direktorenkonferenzen mit der KdK wird laufend optimiert. Eine gemeinsame Rahmenordnung über die Arbeitsweise zwischen der KdK und den Direktorenkonferenzen bezüglich der Kooperation von Bund und Kantonen wurde erarbeitet. Angestrebt wird vorerst ein intensiverer Informationsaustausch. Zukünftig gilt es primär, die Direktorenkonferenzen in die Stellungnahmen der KdK verstärkt miteinzubeziehen, insbesondere auch um gegenüber der Bundesverwaltung vermehrt mit konsolidierten Standpunkten aufzutreten.

Tendenziell werden sich die Direktorenkonferenzen als Kompetenzzentren zur Erarbeitung wichtiger Grundlagen etablieren (Fachkompetenz), während die KdK sich als koordinative Institution profiliert, welche die Anliegen der Direktorenkonferenzen sammelt und gebündelt gegenüber Bern vertritt. Voraussetzung dafür ist die intensivere Koordination der Geschäfte der Direktorenkonferenzen mit der KdK.

C. Zuständigkeiten

1. Departemente und Dienststellen

Die Departemente und Dienststellen sind die Kompetenzzentren für die fachliche Aufbereitung von Geschäften (Vernehmlassungen, Anfragen). Sie führen die nötigen Abklärungen durch und übernehmen die Verantwortung für die Inhalte sowie für operative Aktivitäten.

2. Koordinationsauftrag der Standeskanzlei

Die erfolgreiche Umsetzung der Strategien erfordert sowohl politisch wie auch operativ ein zusätzliches Mass an Information und Koordination sowie eine bessere Abstimmung der relevanten Geschäfte. Die vernetzte und departementsübergreifende Zusammenarbeit nimmt an Bedeutung zu. Bereits in das Regierungsprogramm 2001-2004 wurde das Ziel (Nr. 5) aufgenommen, in der Standeskanzlei zusätzliche Stabsressourcen für die notwendige Grundlagen- und Koordinationsarbeit im Bereich der Aussenbeziehungen zu schaf-

fen. Durch eine interne Reorganisation stehen diese Ressourcen zur Verfügung. Der Koordinationsauftrag an die Standeskanzlei hat zum Ziel, die Mitglieder der Regierung in den Aussenbeziehungen zu unterstützen und die Tätigkeiten auf Regierungsebene zu koordinieren.

Die Standeskanzlei vertritt die Interessen des Kantons Graubünden in Gremien der interkantonalen, nationalen und internationalen Zusammenarbeit, in die nicht ein Mitglied der Regierung oder ein Vertreter eines Departements delegiert wird.

Während der bilateralen Verhandlungen zwischen der Schweiz und der EU wurde in den Kantonen auf Vorschlag des Bundes die Funktion der Europadelegierten eingerichtet. Diese Institution hat sich angesichts des komplexen Themenfeldes und der andauernden bilateralen Verhandlungen bewährt. Sie ist im Kanton Graubünden beim Volkswirtschaftsdepartement angesiedelt und soll bestehen bleiben.

3. Vertretung durch die Regierung nach aussen

a) Mögliche Varianten

Für die Organisation der Aussenbeziehungen auf Regierungsebene sind verschiedene Modelle denkbar. Zunächst kann wie bis anhin die Zuständigkeit für die Aussenbeziehungen jener für die Innenbeziehungen folgen. Für beide Bereiche sind damit dieselben fachkompetenten Personen in den Departementen zuständig. Die Koordination der aussenpolitischen Tätigkeiten und die Führungsunterstützung auf Regierungsebene sind bei der Standeskanzlei angesiedelt. Denkbar ist aber auch, in einem neu zu bildenden Aussendepartement sämtliche Geschäfte der interkantonalen, landesweiten und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit organisatorisch zusammenzufassen und politisch durch ein für die Aussenbeziehungen verantwortliches Mitglied der Regierung führen zu lassen. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einem Regierungsmitglied als so genannte Aussenministerin oder Aussenminister die politische Führung sämtlicher interkantonalen, nationalen und grenzüberschreitenden aussenpolitischen Geschäfte zu übertragen.

b) Künftige Ausgestaltung

Klar zu bevorzugen für die Organisation der Aussenbeziehungen ist die Beibehaltung der jetzigen Lösung, wonach die Zuständigkeit für die Aussenbeziehungen jener für die Innenbeziehungen folgt. Dieses Modell garantiert die grösstmögliche Kompetenz und Effizienz in der Gestaltung der Aussen-

beziehungen. Zudem soll die Koordinationsstelle Aussenbeziehungen bei der Standeskanzlei angesiedelt bleiben. Dafür sprechen insbesondere ihre Funktionen der Führungsunterstützung und der departementsübergreifenden Koordination von Geschäften im Auftrag der Regierung.

D. Rechtliche Verankerung

1. Nationale und interkantonale Zusammenarbeit

Diese Art von Zusammenarbeit beruht vorwiegend auf Bundesgesetzgebung und auf interkantonale Vereinbarungen. In den einschlägigen Vereinbarungen werden hauptsächlich Organisation, Verfahren und Finanzierung von landesweiten oder regionalen Konferenzen geregelt. Im Bereich der Sicherheit beruht die Zusammenarbeit teilweise auf Konkordaten oder ist in Form eines Vereins organisiert (KKJPD). Bei der Sanitätsdirektorenkonferenz bestätigt ein Gutachten, dass es sich um eine «Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit» handelt.

Im Kanton Graubünden fehlt eine spezifische Bestimmung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe, welche die nationale und interkantonale Zusammenarbeit und vor allem die Beiträge an die nationalen Konferenzen im Speziellen regelt. Diese Art von Zusammenarbeit stützt sich einzig auf Art. 42 Abs. 4 und Art. 47 Ziff. 1 nKV. Im Regierungsbeschluss Nr. 412 vom 24. März 2003 wird die Frage der Rechtsgrundlage der Beiträge an die verschiedenen interkantonalen Direktoren- oder Amtsleiterkonferenzen thematisiert. Gemäss diesem Regierungsbeschluss ist aus finanzrechtlicher Sicht für diese Mitgliedschaften nicht zwingend eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich. Die anfallenden Ausgaben können als «notwendig für eine effiziente und zweckmässige Aufgabenerfüllung» betrachtet werden. Es ist somit rechtlich zulässig, solche Positionen direkt zu budgetieren. Da mit den entsprechenden Mitgliederbeiträgen teilweise auch über die Kernaufgaben der Konferenzen hinausgehende Projekte finanziert werden, ist es vorgesehen, in das Finanzhaushaltsgesetz des Kantons Graubünden eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Grosse Rat im Rahmen des jährlichen Voranschlags Ausgaben hinsichtlich der interkantonalen Zusammenarbeit und Koordination beschliessen kann.

2. Internationale Zusammenarbeit

Für die internationale Zusammenarbeit fehlt im Kanton Graubünden ebenso eine spezifische Bestimmung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe,

welche diese Art von Zusammenarbeit und vor allem die Beiträge an die grenzüberschreitenden Institutionen im Speziellen regelt. Die internationale Zusammenarbeit kann als allgemeiner Staatsauftrag von Regierung und Verwaltung betrachtet werden und ist unter Art. 42 Abs. 4 und Art. 47 Ziff. 1 nKV zu subsumieren. Deshalb ist auch hier die Rechtsgrundlage gegeben.

E. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die gesamten Sachaufwändungen für den Aufbau und die Pflege der Aussenbeziehungen lassen sich nur schwer beziffern. Einheitliche Kontierungsrichtlinien fehlen. Die Aufwändungen dürften sich insgesamt auf rund 810 000 Franken belaufen (Stand Staatsrechnung 2002). Der grösste Teil davon entfällt auf die Jahresbeiträge an die verschiedenen Gremien der internationalen, nationalen und interkantonalen Zusammenarbeit sowie auf Beiträge für Projekte, Veranstaltungen und Sekretariate. Die einzelnen Kostenpositionen ergeben sich aus der im Anhang enthaltenen Zusammenstellung.

Die Pflege der Aussenbeziehungen bindet zudem personelle Ressourcen. Die personellen Aufwändungen fallen sowohl in der Standeskanzlei wie auch in den Departementen an. Die Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen in der Standeskanzlei, welcher die Führungsunterstützung und die Koordination von aussenpolitischen Tätigkeiten auf Regierungsebene obliegt, beansprucht ca. 20 Stellenprozent. Ein grosser Teil der dort anfallenden Aufgaben betreffen die KdK, die ORK, die SSK und die Arge Alp. Inhaltlich zuständig für die KdK ist das FMD, deren Vorsteherin dem Leitungsausschuss angehört, die Koordination liegt bei der Standeskanzlei. Die Koordinationsstelle ist dafür verantwortlich, dass die Vernehmlassungen, die in den Departementen verfasst werden, in der richtigen Qualität und termingerecht in der Regierung aufgelegt werden. Zudem ist sie für die Aufbereitung der Sachgeschäfte der Plenarversammlung und des Leitungsausschusses sowie für die Erledigung von Sonderaufträgen der Regierung zuständig. Für die Arge Alp bereitet die Koordinationsstelle die Sitzungen des Leitungsausschusses sowie der Regierungschefkonferenz vor und nimmt an den Sitzungen teil. Auf Regierungsebene vertritt ebenfalls die Vorsteherin des Finanzdepartements den Kanton Graubünden.

Die übrigen personellen Aufwändungen fallen – je nach Fachgebiet – in den zuständigen Departementen an. Dort sind neben der politischen Führung durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher die Ämter bzw. die Fachstellen für die Sachbearbeitung der interkantonalen Konferenzen und der Institutionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zuständig. So sind es auch vorwiegend die Leiter dieser Ämter, welche

den Kanton in den jeweiligen Kommissionen vertreten. Ebenso obliegt ihnen die fachliche Begleitung der Tätigkeiten der jeweiligen Fachdirektorenkonferenzen. Die administrativen Arbeiten der Institutionen übernehmen die jeweiligen Departementssekretariate. Eine Ausnahme ist Interreg III. Die Koordination von Interreg-Projekten liegt beim Amt für Wirtschaft und Tourismus. Dritte ausserhalb der Departemente oder der Verwaltung werden selten in die Sachbearbeitung miteinbezogen (z.B. für die Erstellung von Gutachten).

Der genaue personelle Aufwand in den Departementen lässt sich nicht eruieren. Die Anzahl der Sitzungen schwankt je nach Institution im Schnitt zwischen einer und fünf pro Jahr. Der Rahmen wird lediglich von Interreg III gesprengt, wo weit mehr Sitzungen erforderlich sind. So erforderte bereits die Koordination von Interreg die Teilnahme an über 30 Sitzungen. Der jährliche Aufwand für die Sachbearbeitung geht hauptsächlich zu Lasten von Sitzungsvorbereitungen. Genauere Angaben sind auch deshalb nicht möglich, weil sich eine Abgrenzung des Aufwands der Innenbeziehungen von jenem der Aussenbeziehungen praktisch nicht bewerkstelligen lässt.

F. Information der Öffentlichkeit

Die Wirksamkeit und die Akzeptanz der Aussenbeziehungen hängt zu einem wesentlichen Teil auch von der Öffentlichkeitsarbeit ab. Diese kann und muss im Kanton Graubünden intensiviert werden.

1. Informationsinhalte

Die Öffentlichkeit ist regelmässig über die Aussenbeziehungen des Kantons Graubünden zu informieren. Diese Informationen können folgende Bereiche umfassen:

- Abschluss von interkantonalen und internationalen Verträgen des Kantons Graubünden,
- zentrale Beschlüsse sowie Vorgänge in den Konferenzen, in denen der Kanton Graubünden vertreten ist,
- wichtige Vorhaben des Kantons Graubünden mit Auswirkungen auf die Aussenbeziehungen,
- neue Entwicklungen, Projekte und Wettbewerbe sowie
- Basisinformationen.

2. Informationsmittel

Die verschiedenen Kommunikationsangebote und -dienstleistungen sollen grundsätzlich auf folgenden drei Säulen beruhen: eine aktuelle, permanent zugängliche Informations-Plattform (Internet), eine aktive Medienarbeit (Medienmitteilungen, regelmässig erscheinendes Bulletin) und netzwerkorientierte Veranstaltungen (Seminare und Erfa-Tagungen). Um die Wirkung der einzelnen Kommunikationsinstrumente zu verstärken, sind die drei Säulen untereinander zu verknüpfen. Mit Hilfe dieser Informationsmittel erhält die Öffentlichkeit einen besseren Einblick in die interkantonale, landesweite und internationale Zusammenarbeit. Damit können die Wahrnehmung und der Stellenwert der Aussenbeziehungen im Kanton Graubünden künftig gesteigert werden.

G. Vollzugscontrolling

Eine Strategie bedarf einer laufenden Überwachung und Kontrolle, um gegebenenfalls Änderungen einleiten zu können. Das Vollzugscontrolling kann zwei Aspekte umfassen: Erstens die Überwachung des Erfolges der Strategie im Sinne einer Fortschritts- und Umsetzungskontrolle und zweitens die inhaltliche Überprüfung der Strategie. Das Vollzugscontrolling weist viele Schnittstellen zu den Planungen der Regierung sowie zum politischen Controlling auf. Sinnvollerweise werden deshalb sowohl die Fortschrittskontrolle wie auch die Inhaltsüberprüfung in der Standeskanzlei angesiedelt. Das Vollzugscontrolling beinhaltet die regelmässige Berichterstattung an die Regierung. Dem Grossen Rat wird über Vorhaben im Bereich der Aussenbeziehungen sowie über den Stand der Umsetzung von Massnahmen in geeigneter Form Bericht erstattet (z.B. im Landesbericht).

IV. Mitwirkung des Grossen Rates

A. Mitwirkungsmöglichkeiten aufgrund der neuen Kantonsverfassung

Wie mehrfach festgehalten, werden immer mehr Entscheidungen auf internationaler und interkantonaler Ebene gefällt. Dadurch werden Aufgaben, die bisher die Kantonsparlamente gelöst haben, der Exekutive übertragen. Die kantonalen Parlamente verlieren an Einfluss. Im Verfahren zum Erlass internationaler und interkantonalen Vereinbarungen reduziert sich ihre Be-

teiligung auf Stellungnahmen und auf ein Genehmigungsrecht. Dies trifft im Ansatz ebenfalls für den Kanton Graubünden zu. Art. 32 Abs. 3 nKV schreibt im Bereich der Rechtsetzung nun immerhin vor, den Grossen Rat in geeigneter Form an der Vorbereitung wichtiger internationaler und interkantonaler Verträge zu beteiligen. Art. 24 Abs. 3 der revidierten Geschäftsordnung des Grossen Rates (GGO) weist diese Aufgabe den Kommissionen des Rates zu. Zudem hat der Grosse Rat gemäss Art. 32 Abs. 2 nKV internationale und interkantonale Verträge zu genehmigen, soweit nicht die Regierung zum alleinigen Abschluss von Verträgen befugt ist. Eine weitere Beteiligungsmöglichkeit enthält Art. 47 Abs. 1 nKV, der den Verkehr mit dem Bund und den anderen Kantonen sowie dem benachbarten Ausland «unter Berücksichtigung von allfälligen Stellungnahmen des Grossen Rates» der Regierung überträgt. Sowohl Art. 32 Abs. 3 wie auch Art. 47 Abs. 1 nKV sind in der Gesetzgebung und in der Praxis zu konkretisieren. Zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Instrumenten der parlamentarischen Vorstösse. Das Parlament ist berechtigt, beispielsweise mit dem Grundsatzbeschluss, die Regierung zur Entwicklung von Lösungen in eine vorgegebene Richtung zu veranlassen. Mit dem Auftrag hat der Grosse Rat die Möglichkeit, die Regierung aufzufordern, Verhandlungen über die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder ausländischen Regionen aufzunehmen, einem internationalen oder interkantonalen Vertrag beizutreten oder solche zu kündigen. Mit der Anfrage und der Fragestunde haben die Parlamentarier lediglich die Möglichkeit, von der Regierung eine Auskunft zu einem bestimmten Thema der Aussenbeziehungen zu verlangen. Die parlamentarischen Vorstösse verleihen dem Parlament demnach nur einen beschränkten Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung von Akten der Aussenbeziehungen.

B. Künftige konkrete Ausgestaltung

Während der letzten zehn Jahre ist der Kanton Graubünden mit Parlamentsbeteiligung lediglich vier Konkordaten beigetreten. Trotz der geringen Zahl ist eine direkte Einflussnahme auf den Inhalt internationaler und interkantonaler Vereinbarungen seitens der Kantonsparlamente und dadurch ihre Beteiligung am Abschluss von Verträgen wichtig. Die politische Repräsentanz und der Kontrollauftrag des Parlaments sind Gründe hierfür. Ein weiterer Grund, der eine Beteiligung des Grossen Rates am Abschluss solcher Verträge nahelegen kann, ist die Öffentlichkeit der Parlamentsentscheidungen. Die öffentliche Diskussion kann dort wichtig sein, wo die weitere Beteiligung des Volkes an den Entscheidungen mittels eines Referendums vorgesehen ist. Aus diesen Gründen sollten die bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten des Grossen Rates in diesem Bereich verbessert werden.

1. Rahmenbedingungen

Die Verstärkung der Beteiligung des Parlaments an der internationalen und interkantonalen Zusammenarbeit setzt die Einhaltung folgender Rahmenbedingungen voraus: Einerseits muss die von der Kantonsverfassung vorgegebene Kompetenzordnung beachtet werden. Andererseits darf die Regierung in ihrer Verhandlungskompetenz nicht übermässig eingeengt werden, weil sonst keine Möglichkeit mehr besteht, der Situation und den Bedürfnissen angepasste Ergebnisse zu erzielen.

2. Gestaltung der Mitwirkungsrechte

Um das Parlament in das Verfahren zum Erlass internationaler und interkantonalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt stärker einbeziehen zu können, gibt es folgende Möglichkeiten:

a) Information

Die Mittel der parlamentarischen Vorstösse allein genügen nicht, damit sich das Parlament umfassend und vor allem rechtzeitig über die internationale und interkantonale Zusammenarbeit informieren kann. Der Grosse Rat soll in seinem Kompetenzbereich laufend und umfassend über wichtige Vorhaben im Bereich der internationalen und interkantonalen Zusammenarbeit sowie über den Stand von Verhandlungen informiert werden.

b) Stellungnahme

Dem Grossen Rat kann die Möglichkeit eingeräumt werden, in unverbindlicher Form seine Haltung zu einem internationalen oder interkantonalen Vertrag zum Ausdruck zu bringen. Dies ist über einen Konsultationsmechanismus möglich. Auf diese Art und Weise kann die Meinung des Parlaments in die Verhandlungen integriert und besser berücksichtigt werden.

c) Mitwirkung

Dem Parlament kann das Recht eingeräumt werden, beim Abschluss der Vertragsverhandlungen direkt mitzuwirken. Vertreter des Parlaments können berechtigt werden, die Regierung während der Verhandlungen zu begleiten und Vorschläge über den Inhalt der Verträge zu machen. Das Parlament hat somit die Möglichkeit, sich zu den Zielen, zu den einzusetzenden Mitteln und zu weiteren Konditionen der Verträge zu äussern. Die Entscheidungskompetenz, inwieweit die Vorschläge des Parlaments einbezogen werden, müssen jedoch bei der Regierung bleiben. Die Regierung ist verpflichtet, ihren Entscheid gegenüber dem Parlament zu begründen.

Um die oben aufgeführten Mitwirkungsrechte im Kanton Graubünden einzuführen, müssen neue Bestimmungen auf Gesetzes- oder Verordnungsebene geschaffen werden, die diese Rechte verankern und die Aussagen der neuen Kantonsverfassung in Art. 32 Abs. 3 und Art. 47 Ziff. 1 konkretisieren. Dies kann im Rahmen der Umsetzung der neuen Kantonsverfassung erfolgen.

3. Institutionen der parlamentarischen Beteiligung

Wenn die Beteiligung des Parlaments über die einfache Information hinaus geht, stellt sich die Frage, wer innerhalb des Parlaments der Regierung als Ansprechpartner dienen soll. Eine weitergehende Teilnahme kann auf effiziente Weise nicht über das Parlamentsplenum stattfinden.

a) Eine bestehende ständige Kommission

Seit der Parlamentsreform, die am 1. Mai 2003 in Kraft trat, gibt es die folgenden ständigen Sachkommissionen: Kommission für Justiz und Sicherheit, Kommission für Bildung und Kultur, Kommission für Gesundheit und Soziales, Kommission für Umwelt, Verkehr und Energie sowie Kommission für Wirtschaft, Abgaben und Staatspolitik. Je nachdem, in welchem Bereich Vertragsverhandlungen mit anderen Kantonen oder mit dem Ausland durchgeführt werden sollen, kann die Präsidentenkonferenz einer der oben aufgeführten Sachkommissionen das entsprechende Geschäft zuteilen. Die Einsetzung einer bestehenden ständigen Sachkommission für Aussenbeziehungen steht im Einklang mit dem in der kantonalen Verwaltung praktizierten Modell, wonach die Aussenbeziehungen den Innenbeziehungen folgen.

b) Eine ständige Kommission für Aussenbeziehungen

Das Parlament hat die Möglichkeit, gestützt auf Art. 31 Abs. 2 GGO zusätzliche ständige Kommissionen zu schaffen. Die Schaffung einer ständigen Kommission für Aussenbeziehungen hat den Vorteil, dass sie schon früh in die Vorhaben zur internationalen und interkantonalen Zusammenarbeit einbezogen werden kann. Andererseits widerspricht die Idee einer solchen zusätzlichen ständigen Kommission den Postulaten der Kompetenz und Effizienz. Hierfür gelten die gleichen Überlegungen wie für das Organisationsmodell der Verwaltung.

c) Eine ad-hoc-Kommission

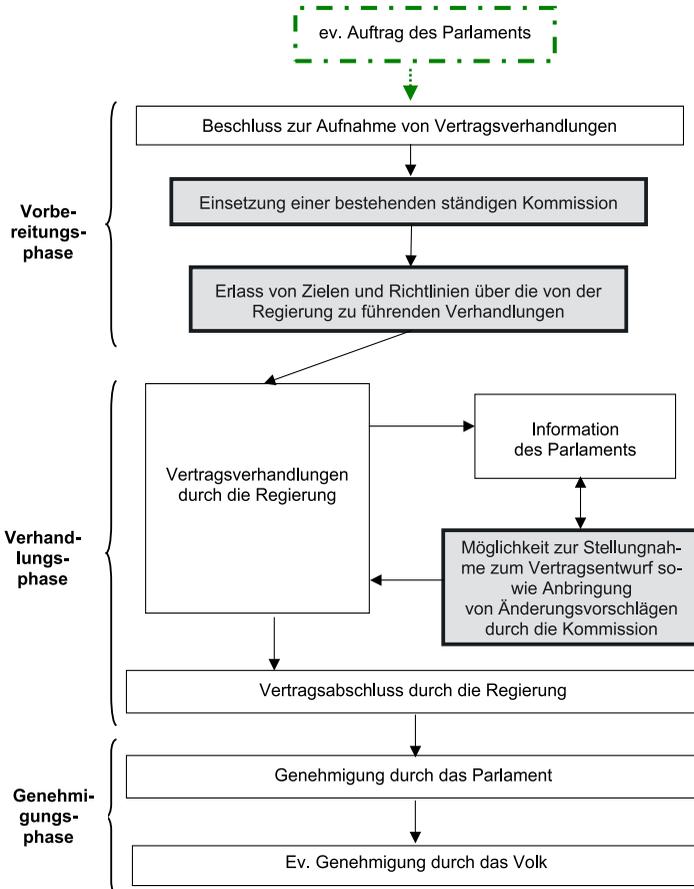
Gemäss Art. 37 Abs. 1 GGO ist der Grosse Rat berechtigt, ad-hoc-Kommissionen zu bilden. Je nachdem, in welchem Bereich ein Vertrag abgeschlossen werden soll, kann das Parlament aus seiner Mitte Personen mit besonderem Fachwissen auf diesem Gebiet in die ad-hoc-Kommission wählen. Der

Nachteil von ad-hoc-Kommissionen besteht darin, dass sie keine Kontinuität der Geschäftsabwicklung ermöglichen und immer situationsbezogen eingesetzt werden.

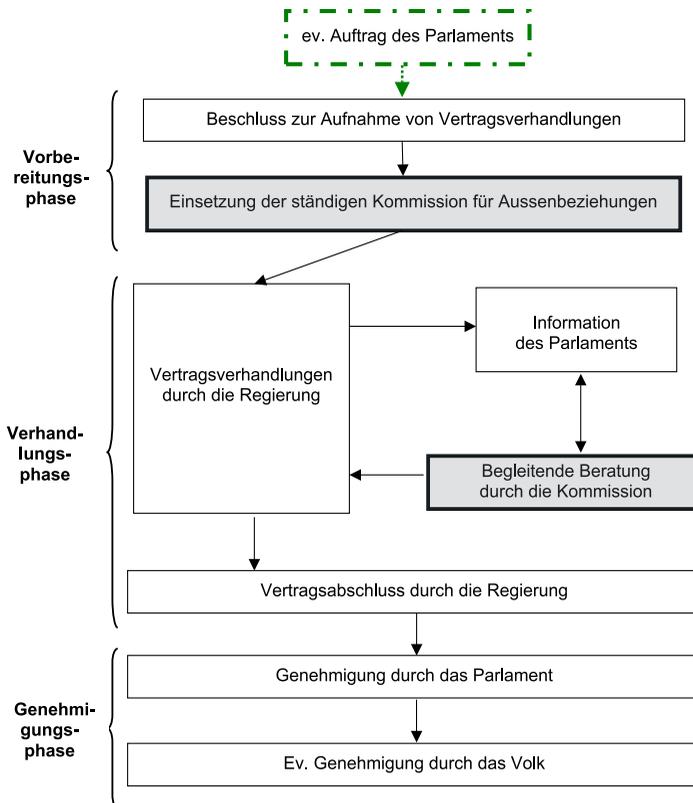
4. Ansätze zum Einbezug des Parlaments

Nachfolgend sind zwei mögliche Ansätze zum Einbezug des Parlaments in internationale und interkantonale Vertragsverhandlungen im Rechtsetzungsbereich aufgeführt:

a) *Mitwirkung durch Erlass von Richtlinien über die Vertragsverhandlungen sowie durch Stellungnahme zum Vertragsentwurf*



b) Mitwirkung durch begleitende Beratung während der Vertragsverhandlungen



Der Unterschied zwischen den beiden skizzierten Beteiligungsverfahren besteht einerseits darin, dass beim ersten Mitwirkungsmodell je nach Fachgebiet eine bestehende ständige Kommission eingesetzt wird. Beim zweiten Modell hingegen kommt die Kommission für Aussenbeziehungen, welche zuerst noch zu bestellen ist, zum Einsatz. Ein weiterer Unterschied ist der Grad der Mitwirkung während der Verhandlungsphase. Beim zweiten Mitwirkungsmodell steht die ständige Kommission der Regierung während den Vertragsverhandlungen beratend zur Seite. Sie begleitet die Regierung während des ganzen Verlaufs der Verhandlungen und macht Vorschläge zum Inhalt der Verträge. Beim ersten Modell hat die eingesetzte ständige Kommission nur die Möglichkeit, zum Vertragsentwurf Stellung zu nehmen und der Regierung allfällige Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Dafür besteht bei diesem Modell die Möglichkeit, der Regierung vor Aufnahme der Ver-

tragsverhandlungen mit einem Grundsatzbeschluss Ziele sowie allgemeine Richtlinien zur Vertragsführung vorzugeben. Bei beiden in den einzelnen Abläufen beliebig austauschbaren Modellen entscheidet schliesslich die Regierung, wie weit sie die Vorschläge der Kommission bei der Schlussbehandlung berücksichtigen will. Natürlich kann die Regierung nicht verpflichtet werden, einen bestimmten Standpunkt zu vertreten.

Es ist zu bemerken, dass nicht jeder Vertragsabschluss ein besonderes Beteiligungsverfahren des Parlaments rechtfertigt. Ein solches Verfahren soll nur bei wichtigen Angelegenheiten zur Anwendung kommen. Solche sind beispielsweise Verträge, die einen verfassungs- oder gesetzesändernden Inhalt haben. Ausserdem soll das Parlament nicht gezwungen werden, an Vertragsverhandlungen mitzuwirken, für die es sich nicht interessiert. Es soll selber entscheiden, wo es mitwirken will und wo nicht.

V. Schlussbemerkungen und Antrag

Der vorliegende Bericht soll dem Grossen Rat die konkreten Aktivitäten im Bereich Aussenbeziehungen, die Strategie für die Zukunft sowie Möglichkeiten für einen vermehrten Einbezug des Parlaments in das Verfahren zum Erlass internationaler und interkantonalen Vereinbarungen mit rechtsetzendem Inhalt aufzeigen. Ausser in der Mitwirkungsfrage, die auf Gesetzesebene konkretisiert werden muss, ist die Umsetzung Sache der Regierung. Der Grosse Rat erhält indessen die Möglichkeit, namentlich die Strategie der Aussenbeziehungen zu diskutieren und politisch zu würdigen.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Von diesem Bericht Kenntnis zu nehmen;
2. das Postulat Arquin betreffend Aussenpolitik des Kantons Graubünden (GRP 2001/2002, S. 502, 541) als erledigt zu betrachten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Engler*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Quellenangaben (Auswahl)

- Abderhalden Ursula, Möglichkeiten und Grenzen der interkantonalen Zusammenarbeit: unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Integration der Schweiz, Diss. Freiburg (Schweiz) 1999.
- Brunner Stephan C., Möglichkeiten und Grenzen regionaler interkantonaler Zusammenarbeit: untersucht am Beispiel der Ostschweiz, Diss. Zürich 2000.
- Häfelin Ulrich / Haller Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. A., Zürich 2001.
- Siegwart Karin, Die Kantone und die Europapolitik des Bundes, Diss. Freiburg (Schweiz) 1997.
- Sturny Thimo, Mitwirkungsrechte der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes, Diss. Freiburg (Schweiz) 1998.

ANHANG 1

Auswahl von laufenden und abgeschlossenen Projekten

INSTITUTION / KONFERENZ	NAME DES PROJEKTS	PROJEKTBESCHREIB	STATUS
a) Institutionen der internationalen Zusammenarbeit			
Arge Alp	Einsatz der Telekommunikation in der Notfallversorgung in den Ländern der Arge Alp	Das Projekt beinhaltet die gemeinsame Koordination und Standardisierung der Notfallversorgung in den Ländern der Arge Alp sowie die Vernetzung von Krankenhäusern im Alpenraum.	laufend
	Grenzüberschreitender Austausch von Lehrlingen und Berufsbildungsverantwortlichen	Das Projekt umfasst ein gemeinsam erarbeitetes Austauschkonzept von Lehrlingen in den einzelnen Arge Alp-Ländern sowie eine Zusammenarbeit mit den Ländern der internationalen Bodenseekonferenz.	laufend
	Vernetzung Natura 2000	Im Zentrum steht die Erarbeitung und Festlegung von gemeinsamen umsetzungsorientierten Konzepten zur Erhaltung, Entwicklung und Vernetzung ausgewählter Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung unter besonderer Berücksichtigung von Natura 2000.	laufend
	Sportprogramm	Mit diesem Programm werden insbesondere junge Menschen angesprochen mit dem Ziel, sich sportlich zu messen, Kenntnisse zu erwerben und Kontakte untereinander zu knüpfen. Ebenso wichtig ist der Erfahrungsaustausch unter den OrganisatorInnen und FunktionärInnen. Das Projekt umfasst rund 20 Sportereignisse pro Jahr.	laufend
	Arge-Alp-Preis	Der Arge-Alp-Preis wird verliehen an innovative Ideen und Projekte, welche aktiv und nachhaltig einen Beitrag zur Entwicklung des Alpenraums leisten.	laufend
	Vergleichende Studie über die rechtliche und faktische Situation der Frauen in den Arge Alp-Ländern	Die gesetzliche und faktische Situation der Frau in den einzelnen Ländern (v. a. Bereiche: Vereinbarkeit der Familie und Beruf, betriebliche Kinderbetreuung, Telearbeit) wurde analysiert. Diese Bestandesaufnahme soll zum gesellschaftlichen Diskurs über den Stand der Gleichberechtigung in den Ländern anregen.	erledigt
	Wanderausstellung „Verkehrswege und Handel in den Alpen“	Die Ausstellung zeigt die Entwicklung des Handels und den Ausbau der Verkehrswege im Alpenraum, das gemeinsame kulturelle Erbe wie auch die kulturelle Vielfalt.	erledigt
	Qualitätserhebung und –messung im alpinen Tourismus unter besonderer Berücksichtigung der Kundenzufriedenheit	Das Projekt verfolgt folgende zwei Gesamtziele: Der Gast soll noch stärker als bisher in den Vordergrund gestellt werden. Zudem sollen neue Produktentwicklungspfade für einen zukunftsorientierten Tourismus erarbeitet werden.	erledigt
	Projekt Nahversorger	Ziel des Projekts war, die Nahversorgung zu sichern, um die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten bzw. zu steigern. Es sollen Erfolgsmodelle für Nahversorgungsbetriebe mit zukunftsorientierten Konzepten, Kooperationsmodellen sowie neuen Sortimenten im Dienstleistungsbereich erarbeitet werden.	erledigt

INSTITUTION / KONFERENZ	NAME DES PROJEKTS	PROJEKTBSCHRIEB	STATUS
Interreg III 1) III A (Italien – Schweiz)	Interregio - Messe in Rotation	Internationale Gewerbeausstellung mit Beteiligung von 48 Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben aus Südbünden.	laufend
	Studie "Förderung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes Südtirol-Graubünden"	Durchführung einer Studie über die Auswirkungen der bilateralen Verträge auf die Situation des Arbeitsmarktes Südtirol - Graubünden.	laufend
	Grenzüberschreitende Weiterbildung	Öffnung der im südlichen Nordtirol angebotenen Weiterbildungskurse für die Einwohner der Südtäler des Kantons Graubünden (und umgekehrt).	laufend
	Alta Rezia	Zusammenarbeit zwischen dem Oberengadin, Bormio und Livigno im Bereich Marketing (Durchführung von grenzüberschreitenden Anlässen und Aktivitäten, gemeinsamer Auftritt bei Ferienangeboten).	erledigt
	Infostelle Pfunds	Einrichtung einer gemeinsam betriebenen Informationsstelle für Touristen in Österreich (Pfunds).	erledigt
	Bartgeier	Förderung der Wiederansiedlung des Bartgeiers in Zusammenarbeit mit dem italienischen Nationalpark.	erledigt
2) III A (Alpenrhein - Bodensee – Hochrhein)	Netzwerk gegen häusliche Gewalt	Durchführung einer Studie über die Gewalt an Frauen in Zusammenarbeit mit dem Voralberg; Erarbeitung von Massnahmen im Erfahrungsaustausch mit ausländischen Anlaufstellen für Frauenfragen.	laufend
	Freizeit und Erholung	Bestandesaufnahme der touristischen Anlagen im Einzugsgebiet des Rheins; Versuch einer grenzüberschreitenden Koordination dieser Infrastrukturanlagen.	laufend
	Via Alpina	Etablierung einer internationalen, sich über acht Alpenländer erstreckenden Wanderroute.	laufend
3) III B (Alpenraum)	Culturalp	Versuch, die denkmalpflegerischen Aktivitäten im Alpenraum zu synchronisieren.	laufend
	Alps Mobility	Durchführung einer Studie über das Reiseverhalten von Touristen und Erarbeitung von Empfehlungen für umweltfreundliche Lösungen.	laufend
	Regionalp	Durchführung einer vergleichenden Studie über die raumplanerischen Probleme im Alpenraum.	erledigt
Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA)	Revitalisierung und Wasserkraftnutzung am Alpenrhein	Beispielhaftes Aufzeigen, wie die Revitalisierung und die Wasserkraftnutzung nebeneinander möglich sind.	laufend
	Entwicklungskonzept Alpenrhein	Abklärung der Möglichkeiten zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und der Wiederherstellung bzw. Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung.	laufend

INSTITUTION / KONFERENZ	NAME DES PROJEKTS	PROJEKTBESCHREIB	STATUS
	Grundwasserhaushaltsmodell Alpenrhein	Erstellung eines umfassenden grenzüberschreitenden Modells zur besseren Beurteilung der Einflüsse auf das Grundwasser, aus welchem über 60% des Trinkwassers stammen.	erledigt
Bilaterale und multilaterale Verträge	Vereinbarung über die Organisation der grenzüberschreitenden Flugrettung mittels Hubschraubern	Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und dem Südtirol, welche klar festlegt, dass Hubschrauber und Flugrettungsdienste bei Rettungseinsätzen und Verlegungsflügen die Landesgrenzen überfliegen und auch ausserhalb der Zoll-Flugplätze starten und landen dürfen.	erledigt
b) Institutionen der nationalen und interkantonalen Zusammenarbeit			
Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA)	Die NFA ist ein gemeinsames Projekt zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone beteiligen sich am Projekt unter der Federführung der KdK (Konsultationen, Vernehmlassungen, Verhandlungen mit dem Bund).	laufend
	Einbezug der Kantone in die Legislaturplanung des Bundes 2003-2007	Die Kantone erarbeiten eine gemeinsame Stellungnahme zu den aufgeworfenen Grundsatzfragen des Bundes zur Legislaturplanung 2003-2007.	laufend
	Europol	Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf für ein Verhandlungsmandat zur Ausarbeitung eines Kooperationsabkommens zwischen der Schweiz und dem Europäischen Polizeiamt.	erledigt
	Verwendung der Goldreserven der Nationalbank	Erarbeiten einer gemeinsamen Haltung der Kantone zur Verwendung der Goldreserven der Nationalbank.	erledigt
	Welthandelsorganisation (WTO)	Gemeinsame Stellungnahme zu den Verhandlungen der WTO im Dienstleistungsbereich.	erledigt
	Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK)	Die KdK wirkte am Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes mit (BGMK), einschliesslich der Einrichtung einer Informationsstelle im Integrationsbüro und in Brüssel.	erledigt
Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK)	Neue Regionalpolitik des Bundes (NRP)	Die NRP zielt auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen ab. In Zukunft sollen nicht mehr einzelne Projekte, sondern Entwicklungsprogramme in Grossregionen gefördert werden. Die ORK misst der NRP hohe Bedeutung zu und prüft vertieft deren Ziele. Darüber hinaus ist die ORK gewillt, gemeinsame Interessen auf Bundesebene zu vertreten.	laufend
	Projekt Positionierung Ostschweiz	Gemeinsamkeiten der Ostschweizer Kantone sollen inskünftig in den Vordergrund gerückt werden. Mit einer homogenen Grundhaltung nach innen soll gegen aussen bewirkt werden, dass die Ostschweiz zwar als vielfältige, aber einheitliche Grösse in der Schweiz wahrgenommen wird.	laufend

INSTITUTION / KONFERENZ	NAME DES PROJEKTS	PROJEKTBESCHREIB	STATUS
	Regionale Kompetenzzentren	Regionale Kompetenzzentren, wie sie z.B. in Fachdirektoren-Konferenzen bereits geführt werden, sollen gezielt mit Spezialaufgaben zu Gunsten aller sieben Partnerkantone betraut werden. Eine Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt, ein konkretes Realisierungskonzept auszuarbeiten.	laufend
	Expo.02-Projekt "aua extrema"	Gemeinsamer Auftritt der Ostschweizer Kantone an der Expo.02 mit dem Ziel, die Wahrnehmung der Ostschweiz in der übrigen Schweiz zu erhöhen. Das Projekt soll auch zur gemeinsamen Identitätsbildung beitragen und die interkantonale Zusammenarbeit fördern.	erledigt
	Gemeinsame Umsetzung der Bilateralen Abkommen in den Ostschweizer Kantonen	Zur gemeinsamen Umsetzung der sektoriellen Abkommen Schweiz-EG (Bilaterale 1) in den Ostschweizer Kantonen setzte die ORK im Jahr 2000 eine interkantonale Arbeitsgruppe ein.	erledigt
Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK)	"UNO-Jahr des Wassers"	Das Thema "Wasser" wollen die Gebirgskantone intensiver bearbeiten. In koordinierten Aktionen sollen der ökonomische Wert, der ökologische Umgang mit dem Gut Wasser und die gesellschaftliche Bedeutung des Berggebietes im Zusammenhang mit der Wasserversorgung für die Schweiz und für wichtige Teile Europas der breiten Öffentlichkeit in Erinnerung gerufen werden.	laufend
	Service public	Die RKGK setzt sich dafür ein, dass die Gebirgskantone in den Bereichen Post, Telekommunikation, öffentlicher Regionalverkehr, Radio und Fernsehen sowie Elektrizität in vergleichbarer Weise und zu vergleichbaren Konditionen wie die übrigen Gebiete der Schweiz behandelt und bedient werden.	laufend
	Positionspapier Regionalpolitik	Die RKGK hat ein Bericht erarbeitet, in welchem die Frage erörtert wird, wie die künftige Regionalpolitik (unter Berücksichtigung der Umsetzung der Projekte NFA und NRP) aus Sicht der Gebirgskantone sinnvoll ausgestaltet und umgesetzt werden könnte.	erledigt
	Elektrizitätsmarktgesetz (EMG)	Gemeinsame Unterstützung des EMG. Von zentraler Bedeutung waren folgende Themenbereiche: Sicherstellung einer geregelten Marktöffnung, Förderung der Wasserkraft sowie Schutz der Randregionen.	erledigt
	Alpenkonvention	Koordination der Ratifizierung der Alpenkonvention und der dazugehörigen Protokolle.	erledigt

ANHANG 2

Sachaufwendungen des Jahres 2002 im Bereich Aussenbeziehungen

INSTITUTION / KONFERENZ	KOSTEN	ZUORDNUNG / BESSCHREIBUNG DER KOSTEN
a) Institutionen		
• Arge Alp	32'384.00	Anteil an Kosten der Mitgliedländer u. Beitrag an den Leitungsausschuss
	6'000.00	Veranstaltungen
	10'597.00	Verlagskosten
	755.00	Publikationskosten
<i>Total Arge Alp</i>	49'736.00	
• Interreg III	146'112.00	Beiträge an kantonale Projekte sowie für flankierende Massnahmen (z.T. Koordinationsstellen in St. Gallen und Bellinzona)
• Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA)	73'631	Beitrag an die Projektkosten im Rahmen von 20% (dieser Betrag vermindert sich um die noch ausstehenden Interreg-Förderbeiträge)
• VRE	4'795.00	Jahresbeitrag
Zwischentotal Institutionen	274'274.00	
b) Landesweite Konferenzen		
<i>Konferenz der Kantonsregierungen</i>	58'894.00	Jahresbeitrag
	10'745.00	Beitrag für CH-Stiftung
	26'127.00	Internationale Federalismuskonferenz
<i>Total Konferenz der Kantonsregierungen</i>	95'766.00	
<i>Fachdirektorenkonferenzen</i>		
• Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)	41'756.00	Sekretariat; Arbeiten für Untergruppen
• Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK)	53'229.00	Jahresbeitrag
• Sozialdirektorenkonferenz (SoDK)	19'304.00	Jahresbeitrag
• Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK)	256'636.00	Jahresbeitrag
• Konferenz der kantonalen Direktoren öffentlicher Verkehr (KöV)	7'526.00	Jahresbeitrag; Sonderbahnbeitrag für Bahn 2002
• Interkantonale Kommission für Strassenverkehr (IKSt)	0.00	
• Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK)	9'405.00	Jahresbeitrag
• Energiedirektorenkonferenz (EnDK)	7'821.00	Jahresbeitrag (Projekte; Sekretariat)
• Forstdirektorenkonferenz	11'100.00	Jahresbeitrag
• Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK)	500.00	Jahresbeitrag
• Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK)	4'000.00	Jahresbeitrag
• Finanzdirektorenkonferenz (FDK)	16'470.00	Jahresbeitrag
• Militärdirektorenkonferenz (MDK)	584.00	Jahresbeitrag
<i>Total Fachdirektorenkonferenzen</i>	418'331.00	
<i>Staatschreiberkonferenz</i>	150.00	Jahresbeitrag
Zwischentotal landesweite Konferenzen	514'247.00	
c) Regionale Konferenzen		
<i>Regierungskonferenzen</i>		
• Ostschweizer Regierungskonferenz (ORIK)	18'670.00	Jahresbeitrag (Finanzierung Teilsekretariat)
• Regierungskonferenz der Gebirgskantone	1'000.00	Jahresbeitrag
<i>Total Regierungskonferenzen</i>	19'670.00	
<i>Ostschweizerische Fachdirektorenkonferenzen</i>		
• Ostschweizer Justiz- und Polizeidirektorenkonferenz (KKJPD-Ost)	0.00	
• Ostschweizer Strafvollzugskommission	1'160.00	Beitrag an Zentralstelle für Massnahmen & Strafvollzug
• Ostschweizer Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK-Ost)	0.00	
• Ostschweizer Sozialdirektorenkonferenz (SoDK-Ost)	0.00	
• Ostschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK-Ost)	0.00	
• Ostschweizer Konferenz der kantonalen Direktoren öffentlicher Verkehr (KöV-Ost)	0.00	
• Ostschweizer Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK-Ost)	0.00	
• Ostschweizer Finanzdirektorenkonferenz (FDK-Ost)	0.00	
<i>Total Ostschweizerische Fachdirektorenkonferenzen</i>	1'160.00	
<i>Weitere Fachdirektorenkonferenzen</i>		
• Militärdirektorenkonferenz der Gebirgskantone	0.00	
Zwischentotal regionale Konferenzen	20'830.00	
TOTAL SACHAUFWÄNDUNGEN 2002 IM BEREICH AUSSENBEZIEHUNGEN	809'351.00	